

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 - 017563/2006 – 333

Bearbeiterin A 8: Mag.^a Ulrike Temmer

Betreff: Bühnen Graz GmbH
 Jahresabschluss 2022/2023
 Einzel- u. Konzernabschluss;
 Generalversammlung
 Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter
 der Stadt Graz gem. § 87 Abs 4 des Statutes der
 Landeshauptstadt Graz 1967

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
 Immobilien

Berichterstatter:in:

Nov. GRG. Hackenberger

Graz, 21. März 2024

Die Bühnen Graz GmbH (vorher: Theaterholding Graz/Steiermark GmbH) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30.3.2004 errichtet und hat ihren Sitz in Graz (Firmenbuch beim LG Graz FN 247396v). Sie wird unter der Steuernummer 174/7242 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt und ist steuerliche Gruppenträgerin der Theaterservice Graz GmbH iSd § 9 KStG. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 24.03.2020 erfolgte die Aufhebung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages und die Umbenennung in Bühnen Graz GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist ua die strategische Führung jener Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht („Tochtergesellschaften“) nach den langfristigen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschafter.

Tochtergesellschaften, die zu 100% in ihrem Eigentum stehen sind:

- Opernhaus Graz GmbH,
- Schauspielhaus Graz GmbH,
- Next Liberty Jugendtheater GmbH,
- Theaterservice Graz GmbH,
- Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

Das Stammkapital der Bühnen Graz GmbH beträgt unverändert € 200.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

Bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

In der 4. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH, welche für den 8. April 2024 geplant ist, soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls BG 3/2023 vom 27. April 2023
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2022/2023 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2023 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.
5. Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüferin für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 für den Jahresabschluss und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften
6. Allfälliges

Gem. § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 20/2024 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der 4. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu erteilen.

Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Tagesordnung fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Ad TOP 4: Genehmigung des Jahresabschlusses 2022/2023 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2023 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Konzernjahresabschlusses zum 31. August 2023 der Bühnen Graz GmbH wurde von der MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, erstellt. Der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss zum 31. August 2023 der Bühnen Graz GmbH wurde nach den Bestimmungen der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Einzeljahresabschluss, bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB, und der Prüfbericht des Konzernjahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH liegen als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bühnen Graz GmbH/Einzel:

Der Jahresabschluss der Bühnen Graz GmbH wurde im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses daraufhin geprüft, ob er den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Bühnen Graz GmbH/Konzernabschluss:

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss im Einklang steht, und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Die Konzernabschlussprüfung ist eine Pflichtprüfung.

Zu den übermittelten Berichten ist auszuführen, dass sowohl der Einzelbericht als auch insbes. der Prüfbericht des Konzernabschlusses, beide zum 31.8.2023, der Bühnen Graz GmbH anders als in den Vorjahren kaum von pandemiebedingten Auswirkungen beeinflusst sind. Im Geschäftsjahr 2022/2023 konnte dem Geschäftszweck der Gesellschaft uneingeschränkt nachgegangen werden, somit war eine erste künstlerische und wirtschaftliche Erholung des Gesamtkonzerns möglich. Das Hinzukommen anderer Multikrisensituationen (zB. Ukraine-Krieg, Energiepreise, Personalmarkt, Inflationsentwicklung etc.) haben direkt zu neuen Belastungen der Bühnen Graz geführt. Die hohe Inflation führte zu einem Plus bei den Subventionen, wodurch der wirtschaftliche Schaden in der Spielzeit 2022/2023 eingegrenzt wurde. Die allgemeinen Preissteigerungen führten zu einem im Vergleich zu den Vor-Corona-Jahren reduzierten Ticketverkauf.

Detaillierte Ausführungen zum „Soll-Ist-Vergleich Bühnen Graz GmbH“ können dem zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat vorzulegenden Bericht im Rahmen des Haus Graz Beteiligungscontrolling entnommen werden.

Allgemeine Information zur Bühnen Graz GmbH (Einzel und Konzern)

Im Geschäftsjahr 2022/2023 war Mag. Bernhard Rinner für die Geschäftsführung tätig. Von der Bestimmung gem. § 242(4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Folgende Personen waren im Geschäftsjahr Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende)
 DI Alexandra Würz-Stalder (Stellvertreterin der Vorsitzenden)
 Gottlieb Krenn
 DI Dr. Gerhard Rüschi
 Mag. Sahar Mohsenzada
 Günter Dörflinger, MBA

Konsolidierungsgrundlagen:

Zum 31.8.2023 stellt sich der Konzern Bühnen Graz GmbH wie folgt dar:

	Nennkapital TEUR	Anteil %
Vollkonsolidierte Unternehmen:		
Bühnen Graz GmbH, Graz (Muttersgesellschaft)	200	
Schauspielhaus Graz GmbH, Graz	35	100
Opernhaus Graz GmbH, Graz	35	100
Theaterservice Graz GmbH, Graz	35	100
Next Liberty Jugendtheater GmbH, Graz	35	100
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH, Graz	35	100

Der Konsolidierungskreis umfasst jene Unternehmen, für die die Bühnen Graz GmbH die einheitliche Leitung im Sinne von § 244 UGB ausübt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer:innen nach Vollzeitäquivalenten gegliedert nach Arbeitern und Angestellten im gesamten Bühnen Graz Konzern beträgt:

	<u>2022/2023</u>	<u>2021/2022</u>
Arbeiter	97,92	99,65
Angestellte	496,27	485,01
Gesamt	<u>594,19</u>	<u>584,66</u>

Im Geschäftsjahr 2022/2023 entfielen Aufwendungen in Höhe von € 43.340,00 auf den Konzernabschlussprüfer.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Wirtschaftsjahr 2022/2023 € 43.965,52 (VJ: € 39.425,80) berücksichtigt.

Zur Aufsichtsratsvergütung ist auszuführen, dass mit GRB vom 16.1.2020, GZ A 8 – 17563/2006-266, eine Neuregelung der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder getroffen wurde. Seit diesem Beschluss erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Entschädigung aus dem Budget der Bühnen Graz GmbH. Die Höhe der Entschädigung für alle Aufsichtsratsmitglieder orientiert sich an der „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ (Basis Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2007). Diese Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Gehaltserhöhungen im Landesdienst jährlich valorisiert.

Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung wurde seitens der MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, für den Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.9.2022 bis 31.8.2023 ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Lagebericht steht nach dieser Beurteilung im Einklang mit dem Konzernjahresabschluss.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16. Februar 2024 auf Grundlage des Berichtes des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH und des Konzerns den Jahresabschluss zum 31.8.2023 und den Konzernabschluss zum 31.8.2023 einer Prüfung unterzogen und in Ordnung befunden. Der Generalversammlung wird daher empfohlen, dem Vorschlag der Geschäftsführung, den Bilanzgewinn der Einzelgesellschaft in Höhe von € 2.277.435,54 bzw. des Konzerns in Höhe von € 8.600.248,11 auf neue Rechnung vorzutragen, zuzustimmen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen und der angeschlossenen Beilagen wird der Generalversammlung die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses Bühnen Graz GmbH und des Konzernabschlusses, beide zum 31.8.2023, sowie die **Entlastung** der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Wirtschaftsjahre 2022/2023 empfohlen.

Ad TOP 5: Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 für den Jahresabschluss und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.8.2023 durch die MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH zu hoher Zufriedenheit bei allen Beteiligten führte, empfiehlt der Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH der Generalversammlung die Wiederbestellung der oben genannten Wirtschaftsprüfungskanzlei für das Wirtschaftsjahr 2023/2024.

Die Beschlussfassung über die dargestellten Punkte der Tagesordnung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellen der Ausschuss für Finanzen Beteiligungen und Immobilien den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 20/2024, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Bühnen Graz GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH am 8. April.2024, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Ad TOP 2: Zustimmung zur Tagesordnung
2. Ad TOP 3: Genehmigung des Protokolls BG 3/2023 vom 27. April 2023
3. Ad TOP 4: Die Generalversammlung stimmt der Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022/2023 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2023 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung zu.
4. Ad TOP 5: Die Generalversammlung stimmt der Wiederbestellung zur Abschlussprüfung durch die MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 zu.

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Finanzstadtrat:
StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Beilagen:

1. Bühnen Graz GmbH 2022/2023 Jahresabschluss Einzel

2. Bühnen Graz GmbH 202272023 WPB Konzern
3. Protokoll BG 3/2023 vom 27. April 2023
4. Vollmacht

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am
 Der/die Schriftführer:in: Der/die Vorsitzende:

21.03.2024

Temmer Ulrike

Stef

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 21.3.2024	Der/die Schriftführerin: <i>M</i>	

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-04T10:24:56+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-04T14:11:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-06T08:29:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ.: A 8 – 017563/06 - 333

Graz, 21. März 2024

VOLLMACHT

Gesellschafter der Bühnen Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 08. April 2024 stattfindenden 4. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls BG 3/2023 vom 27. April 2023
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2022/2023 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2023 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.
4. Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüferin für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 für den Jahresabschluss und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften

Für die Stadt Graz:
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. März 2024,
GZ A 8 – 017563/06 – 333)

Die Bürgermeisterin:

.....
Elke Kahr



associated with Binder Grossek
& Partner | 

BÜHNEN GRAZ GMBH

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. August 2023**

BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. August 2023

**Bühnen Graz GmbH
Graz**

Elektronisches Exemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagen

- A. Jahresabschluss zum 31. August 2023
- B. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/2023
- C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrats und Prüfungsausschuss der
Bühnen Graz GmbH,
8010 Graz, Gleisdorfer Gasse 10a

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. August 2023** der

**Bühnen Graz GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2023 der **Bühnen Graz GmbH, Graz**, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum **31. August 2023** unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juli bis Oktober 2023 (Vorprüfung) sowie von November bis Dezember 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Wolfgang Wesener, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Weiters ist diesem Bericht als Anlage eine automatisiert erstellte Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses beigefügt.

Als Anlage zu Jahresabschluss und Lagebericht ist eine vom Steuerberater der Gesellschaft erstellte ungeprüfte Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten beigefügt.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte **Vollständigkeitserklärung** haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen** festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§22 Abs1 Z1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bühnen Graz GmbH, Graz**, bestehend aus der Bilanz zum **31. August 2023**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum **31. August 2023** sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten

besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.²

Graz, am 19. Dezember 2023

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH



MMag. Dr. Wolfgang Wesener
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

² Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A

Jahresabschluss zum
31. August 2023

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. August 2023

Bühnen Graz GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. August 2023	1 - 2
2. Gewinn- und Verlustrechnung 1. September 2022 bis 31. August 2023	3 - 4

Aktiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR	Passiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1.276.750,00	1.250.000,00	gezeichnetes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	32.100,00	einbezahltes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
	1.276.750,00	1.282.100,00	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	3.217.953,06	3.217.953,06
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.423.310,26	2.644.339,18	III. Bilanzgewinn	2.277.435,54	2.222.900,79
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.307,36	88.512,07	davon Gewinnvortrag	2.222.900,79	1.892.113,45
	2.481.617,62	2.732.851,25		5.695.388,60	5.640.853,85
III. Finanzanlagen			B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.450.000,00	2.350.000,00	I. Investitionszuschüsse verwendet	599.073,98	795.045,09
	6.208.367,62	6.364.951,25	II. Investitionszuschüsse für geplante Anlagen	305.302,50	287.130,00
				904.376,48	1.082.175,09
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Rückstellungen für Abfertigungen	239.093,22	215.159,30
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	240,00	277,68	2. sonstige Rückstellungen	885.862,17	766.085,20
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	5.229,07		1.124.955,39	981.244,50
davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	5.229,07	D. Verbindlichkeiten		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	44.330.651,58	29.801.236,40	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	533,24	2.243,53
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	8.012,06	7.926,06	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	533,24	2.243,53
	44.330.891,58	29.806.743,15	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	655.362,23	615.452,68
II. Guthaben bei Kreditinstituten	361.576,60	1.555.801,78	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	655.362,23	615.452,68
	44.692.468,18	31.362.544,93	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.521.381,98	29.343.871,34
			davon aus Lieferungen und Leistungen	4.648.573,51	3.585.144,71
C. Rechnungsabgrenzungsposten	58.933,59	36.653,13	davon sonstige	37.872.808,47	25.758.726,63
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	42.521.381,98	3.543.871,34
			4. sonstige Verbindlichkeiten	57.771,47	98.308,32
			davon aus Steuern	20.196,54	11.609,14
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	27.732,34	21.422,17
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	57.044,78	97.581,63
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	726,69	726,69
				43.235.048,92	30.059.875,87
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	43.234.322,23	4.259.149,18

Aktiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR	Passiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	726,69	726,69
Summe Aktiva	<u>50.959.769,39</u>	<u>37.764.149,31</u>	Summe Passiva	<u>50.959.769,39</u>	<u>37.764.149,31</u>

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
1. Umsatzerlöse	1.070.536,45	967.302,04
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	2.633.931,02	2.322.139,96
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	200.559,09	275.793,41
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	32.598,00
d) übrige	28,12	12.708,51
	2.834.518,23	2.643.239,88
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	13.378,04	43.710,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.009.039,57	962.724,63
	1.022.417,61	1.006.434,63
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	670.987,16	578.389,56
b) soziale Aufwendungen	292.678,87	229.753,30
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	29.691,95	18.685,88
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	163.780,73	147.582,82
	963.666,03	808.142,86
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	262.215,07	329.685,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	1.443,60	0,00
b) übrige	1.708.676,84	1.428.434,91
	1.710.120,44	1.428.434,91
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-53.364,47	37.844,22
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	427.354,13	170,51
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>88.550,29</i>	<i>0,00</i>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	363.058,16	0,76
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<i>363.053,56</i>	<i>0,00</i>
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	64.295,97	169,75
11. Ergebnis vor Steuern	10.931,50	38.013,97
12. Steuern vom Einkommen	-43.603,25	-37.773,37
13. Ergebnis nach Steuern	54.534,75	75.787,34
14. Jahresüberschuss	54.534,75	75.787,34
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	255.000,00
16. Jahresgewinn	54.534,75	330.787,34
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.222.900,79	1.892.113,45

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1. September 2022 bis 31. August 2023

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
18. Bilanzgewinn	<u>2.277.435,54</u>	<u>2.222.900,79</u>

1. Anhang für das Geschäftsjahr 2022/2023

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31.8.2023 wurde nach den Bestimmungen der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in der geltenden Fassung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellt. Es wurden dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Die Stellungnahmen des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) werden – soweit anwendbar – berücksichtigt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt weitgehend durch Investitionszuschüsse seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Zuschüsse werden auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der planmäßigen Abschreibung aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Pachtrechte	keine Abschreibung
Mietrechte	keine Abschreibung
Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	40
bauliche Adaptierungen	5 - 15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden im Geschäftsjahr 2022/2023 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2022 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 8-jähriger Laufzeit 1,25%, (Vorjahr 9-jähriger Laufzeit 1,02%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,97 % (Vorjahr 3,83%) festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Ein Fluktuationsabschlag, der dienstjahresbezogen ermittelt worden ist, wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstafeln "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach denselben Grundsätzen wie die Rückstellungen für Abfertigungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Fluktuationsabschlages und des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 13-jähriger Laufzeit 1,55%, (Vorjahr 1,31%) ermittelt. Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,97 % festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

1.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital €	Anteil in %	Jahresergebnis €
Opernhaus Graz GmbH	8010 Graz	5.060.560,66	100,0	-49.362,22
Schauspielhaus Graz GmbH	8010 Graz	610.713,42	100,0	-635.258,14
Next Liberty Jugendtheater GmbH	8010 Graz	1.123.806,79	100,0	30.723,71
Theaterservice Graz GmbH	8010 Graz	1.987.609,64	100,0	-2.355,48
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH	8020 Graz	333.487,07	100,0	31.555,63

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	240,00	240,00	0,00
Vorjahr	277,68	277,68	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	5 229,07	5 229,07	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>5 229,07</i>	<i>5 229,07</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	44 330 651,58	44 322 639,52	8 012,06
Vorjahr	29 801 236,40	29.793.310,34	7 926,06
Summe Forderungen	44 330 891,58	44 322 879,52	8 012,06
Vorjahr	29 806 743,15	29.798.817,09	7 926,06

Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 511,66 (VJ € 9.167,98) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die sonstigen Forderungen beinhalten das Cashpool-Forderungen gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 43 494 580,44 (VJ € 29 550 000,00).

Eigenkapital	31.8.2023	€	5 695 388,60
	31.8.2022	€	5 640 853,85

Das übernommene Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag € 200.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt.

Kapitalrücklagen

	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR
1.) zweckgebundene Kapitalrücklage für Intendantenwechsel	718 041,56	718 041,56
2.) nicht gebundene Kapitalrücklagen aus der Einbringung und sonstigen Zuschüssen	<u>2 499 911,50</u>	<u>2 499 911,50</u>
	<u><u>3 217 953,06</u></u>	<u><u>3 217 953,06</u></u>

Investitionszuschüsse

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, der Verbrauch in Höhe der planmäßigen Abschreibung bzw. die Auflösung der Buchwertabgänge. Die Auflösung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter "sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen" ausgewiesen.

	Stand 01.9.2022 €	Umgliederung €	Zugang €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.8.2023 €
A. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
I. Investzuschüsse verwendet						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Lizenzen	32 100,00	0,00	0,00	5 350,00	0,00	26 750,00
2. Sachanlagen						
2.1. Bauten auf fremdem Grund	674 433,02	0,00	598,50	161 014,90	0,00	514 016,62
2.2. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	88 512,07	2 992,50	996,98	34 194,19	0,00	58 307,36
	<u>762 945,09</u>	<u>2 992,50</u>	<u>1 595,48</u>	<u>195 209,09</u>	<u>0,00</u>	<u>572 323,98</u>
	<u>795 045,09</u>	<u>2 992,50</u>	<u>1 595,48</u>	<u>200 559,09</u>	<u>0,00</u>	<u>599 073,98</u>
II. Investzuschüsse für geplante Anlagen	287 130,00	-2 992,50	21 165,00	0,00	0,00	305 302,50
	<u><u>1 082 175,09</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>22 760,48</u></u>	<u><u>200 559,09</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>904 376,48</u></u>

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem folgenden Spiegel ersichtlich.

	Stand 01.09.2022 €	Verwendung /Umgliederung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.08.2023 €
1. Rückstellungen für Abfertigungen	215 159,30	0,00	0,00	23 933,92	239 093,22
2. sonstige Rückstellungen					
Nicht konsumierte Urlaubstage	101 981,40	101 981,40	0,00	125 189,48	125 189,48
Jubiläumsgelder	22 722,74	0,00	0,00	2 153,25	24 875,99
Überstunden, Mehrdienstleistungen	1 249,51	1 249,51	0,00	0,00	0,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	21 000,00	21 000,00	0,00	21 000,00	21 000,00
übrige	619 131,55	19 131,55	0,00	114 796,70	714 796,70
	766 085,20	143 362,46	0,00	263 139,43	885 862,17
	981 244,50	143 362,46	0,00	287 073,35	1 124 955,39

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	533,24	533,24	0,00	0,00
Vorjahr	2 243,53	2 243,53	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	655 362,23	655 362,23	0,00	0,00
Vorjahr	615 452,68	615 452,68	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42 521 381,98	42 521 381,98	0,00	0,00
Vorjahr	29 343 871,34	29 343 871,34	0,00	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>4 648 573,51</i>	<i>4 648 573,51</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>3 585 144,71</i>	<i>3 585 144,71</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>37 872 808,47</i>	<i>37 872 808,47</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>25 758 726,63</i>	<i>25.758.726,63</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	57 771,47	57 044,78	726,69	726,69
Vorjahr	98 308,32	97 581,63	726,69	726,69
<i>davon aus Steuern</i>	<i>20 196,54</i>	<i>20 196,54</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>11 609,14</i>	<i>11 609,14</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>27 732,34</i>	<i>27 732,34</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>21 422,17</i>	<i>21 422,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	43 235 048,92	43 235 048,92	726,69	726,69
Vorjahr	30 059 875,87	30 059 149,18	726,69	726,69

Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 57 771,47 (VJ € 98 308,32) sind unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber der Gebietskrankenkasse enthalten.

Im Posten " Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 49.805,78 (VJ € 90.342,60) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

		Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
		€	€
Leasingaufwand		0,00	0,00
	Vorjahr	0,00	0,00
Mietaufwendungen		2.373,44	12.228,58
	Vorjahr	4.905,12	25.272,49
Gesamt		<u>2.373,44</u>	<u>12.228,58</u>
	Vorjahr	<u>4.905,12</u>	<u>25.272,49</u>

1.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln**

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
Subvention Land Steiermark	1 399 602,08	1 246 732,97
Subvention Stadt Graz	1 175 128,94	1 050 054,22
Zweckgeb.Zuschüsse Bund	55 000,00	25 000,00
Zweckgebundene Zuschüsse sonstige	4 200,00	352,77
	<u>2 633 931,02</u>	<u>2 322 139,96</u>

Aufwendungen für Abfertigungen

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse	5 758,03	4 518,12
Dot. Abfertigungsrückstellung	23 933,92	14 167,76
	<u>29 691,95</u>	<u>18 685,88</u>

sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
Instandhaltung	262 117,89	200 568,90
Fremdreinigung Gebäude	5 906,48	3 086,74
Transporte	14 284,93	6 178,71
Reisekosten	41 790,03	49 895,39
Telefon	3 930,41	3 595,34
Porto	1 921,11	3 789,40
Raummieten incl.BK	170 975,25	153 804,75
Leihgeb. und Mieten	111 922,91	57 182,67
Provis.an Vertriebsstell.	3 000,00	3 000,00
Aufsichtsratsvergütungen	43 965,52	39 425,80
Büro Normalverbrauch	116 184,27	108 047,23
Zeitungen Fachliteratur	5 600,04	7 165,37
Theaterzeitung Leporello	82,52	7 087,50
Werbedrucksorten	13 077,32	13 383,87
Fotomaterial	10 280,00	18 460,00
Sonst.Aufw. Eigenwerbung	73 042,48	29 514,99
Außenwerbung	159 939,60	169 766,51
Rundfunk Kino-u.TV-Werbg	28 552,60	27 184,67
Sonst.Fremdwerbungsaufwd	60 384,89	55 004,28
Werbung u. Repräsentationsspesen	18 448,67	19 178,64
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	13 194,90
Arbeitsessen	5 986,97	6 647,24
Versicherungen	38 208,23	32 761,05
Rechts-u.Beratungsaufwand	307 109,10	259 200,56
Mitarbeiterbildung	64 353,25	56 902,40
Spesen	985,96	2 477,06
Schadensfälle	0,00	6 736,98
Beiträge	24 875,87	23 280,91
Per.fremd.Aufwd.Sonstiges	30 938,62	4 861,78
Stelleninserate, Personalakquise	25 702,00	22 463,49
Strom	35 073,83	23 275,14

Sonstiges	12 421,44	1 312,64
Kooperationsaufwand	10 458,25	0,00
Copyright-Ablösen	8 600,00	0,00
	<u>1 710 120,44</u>	<u>1 428 434,91</u>

Angaben zur Gruppenbesteuerung:

Seit dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 (Veranlagung 2005) besteht eine Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Gruppenträger ist die Bühnen Graz GmbH, Gruppenmitglied ist die Theaterservice Graz GmbH. Eine Vereinbarung betreffend positiver und negativer Steuerumlagen wurde getroffen.

1.3. Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nach Vollzeitäquivalent gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	2022/2023	2021/2022
Arbeiter	0,00	0,00
Angestellte	<u>10,65</u>	<u>10,00</u>
Gesamt	<u>10,65</u>	<u>10,00</u>

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 20 UGB bestehen wesentliche Leistungsbeziehungen aus der Verrechnung von zentralen Diensten (IT, Rechnungswesen) mit der Theaterservice Graz GmbH und aus Mietverrechnungen mit ihren Töchterunternehmen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Diese Angabe unterbleibt, da das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und diese Information im Konzernanhang enthalten ist.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2022/2023 war folgende Person für die Geschäftsführung tätig:

Mag. Bernhard Rinner

Von der Bestimmung gem. § 242 (4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2022/2023 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
DI Alexandra Würz-Stalder (Stellvertreterin der Vorsitzenden)
Gottlieb Krenn (Mitglied)
DI Dr. Gerhard Rüschi (Mitglied)
Mag. Sahar Mohsenzada (Mitglied)
Günther Dörflinger, MBA (Mitglied)

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2022/2023 € 43.965,52 (VJ € 39.425,80) berücksichtigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag gem. § 238 Abs. 1 Z 9 UGB

Der Geschäftsführer schlägt vor den ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

Graz, am 19. Dezember 2023



Mag. Bernhard Rinner

	Stand	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellkosten			Stand	Stand	Entwicklung der Abschreibung		Stand	Buchwerte	
	01.09.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.08.2023	01.09.2022	Zugang Afa	Abgang Afa	31.08.2023	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN											
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Sotwar	1.775.339,24	0,00	32.100,00	-165.968,18	1.641.471,06	-525.339,24	-5.350,00	165.968,18	-364.721,06	1.250.000,00	1.276.750,00
2. Anzahlungen Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Sotwa	32.100,00	0,00	-32.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.100,00	0,00
	1.807.439,24	0,00	0,00	-165.968,18	1.641.471,06	-525.339,24	-5.350,00	165.968,18	-364.721,06	1.282.100,00	1.276.750,00
II. SACHANLAGEN											
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10.657.122,84	598,50	0,00	-38.164,60	10.619.556,74	-8.012.783,66	-221.627,42	38.164,60	-8.196.246,48	2.644.339,18	2.423.310,26
2. technische Anlagen und Maschine	59.916,54	0,00	0,00	0,00	59.916,54	-59.916,54	0,00	0,00	-59.916,54	0,00	0,00
3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattun	1.329.821,86	3.989,48	0,00	-25.475,58	1.308.335,76	-1.241.309,79	-34.194,19	25.475,58	-1.250.028,40	88.512,07	58.307,36
4. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.043,46	0,00	-1.043,46	0,00	0,00	-1.043,46	1.043,46	0,00	0,00	0,00
	12.046.861,24	5.631,44	0,00	-64.683,64	11.987.809,04	-9.314.009,99	-256.865,07	64.683,64	-9.506.191,42	2.732.851,25	2.481.617,62
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an Verbundenen Unternehmen	2.350.000,00	100.000,00	0,00	0,00	2.450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.350.000,00	2.450.000,00
	2.350.000,00	100.000,00	0,00	0,00	2.450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.350.000,00	2.450.000,00
	16.204.300,48	105.631,44	0,00	-230.651,82	16.079.280,10	-9.839.349,23	-262.215,07	230.651,82	-9.870.912,48	6.364.951,25	6.208.367,62

BEILAGE B

Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2022/2023

Lagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2022/23

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft

1.1. Geschäftsverlauf

In der Spielzeit 2022/23 konnte dem **Geschäftszweck der Bühnen** Graz im Gegensatz zu den Vorjahren wieder **uneingeschränkt nachgegangen** werden, was eine erste künstlerische und wirtschaftliche Erholung des Gesamtkonzerns zur Folge hatte. Insbesondere die (konservativen) Planzahlen konnten übertroffen werden, wobei das Hinzukommen der **Multikrisensituation** aufgrund diverser globaler Entwicklungen (Ukraine-Krieg, Energiepreise, Personalmarkt etc.) die Bühnen Graz durch die in dieser Form unvorhersehbare Inflationsentwicklung in mehrererlei Hinsicht belastete. Allen voran die Energiepreise im Kalenderjahr 2023 mit knapp 6-fachen kWh-Preisen im Vergleich zu 2021, gefolgt von massiven Erhöhungen in den Bereichen Personalaufwand, Personalrückstellungen und Sachaufwand. Die hohe Inflation führte auch nur zu einem **Plus bei den Subventionen**, wodurch der wirtschaftliche Schaden in der Spielzeit 2022/23 eingegrenzt wurde.

Die Auswirkungen der **Preissteigerungen** waren für die Bühnen Graz jedoch auch **indirekt** in einem - im Vergleich zu Vor-Corona-Jahren - **reduzierten Ticketverkauf** spürbar.

In Rückblick auf die vergangene Spielzeit 2022/23 muss festgehalten werden, dass das **Opernhaus Graz** und das **Schauspielhaus Graz** den jeweiligen **kulturpolitischen Auftrag nicht erfüllen** konnten. Die Kennzahlen der zahlenden Besucher:innen von 135.000 im Opernhaus bzw. von 50.000 im Schauspielhaus wurden mit 134.127 bzw. 48.052 verkauften Tickets nicht erreicht.

Das **Next Liberty** und die **Grazer Spielstätten** hingegen konnten die im **kulturpolitischen Auftrag** festgelegten Vorgaben **deutlich übertreffen**. Im Next Liberty fanden 186 Vorstellungen (Vorgabe 160) statt, die zu 48.042 bezahlten Karten (Vorgabe 30.000) führten, während die Grazer Spielstätten 536 Vorstellungen (Vorgabe 450) mit 207.994 Besucher:innen (Vorgabe 170.000) verzeichneten.

Das von der Bühnen Graz GmbH veranstaltete **Klanglicht-Festival** konnte Ende Oktober 2022 nach der Pandemie erstmalig **ohne Einschränkungen** durchgeführt werden und **zog die Massen erneut in seinen Bann**.

Die Ursachen der beobachteten Veränderungen im Publikumsverhalten versuchte man im Rahmen einer **breit angelegten Besucher:innen-Befragung** inkl. anschließender Analyse zu ergründen und daraus entsprechende Maßnahmen zur Publikumsrückgewinnung für das Opernhaus und Schauspielhaus zu entwickeln. Um verkaufs- bzw. vertriebsseitig am neuesten Stand der technischen Möglichkeiten zu sein, wurde im Geschäftsjahr 2022/23 eine **Ausschreibung** für eine neue **Ticketing-Software** durchgeführt (Inbetriebnahme Frühjahr 2024) und auch das CRM-System einem **Upgrade** unterzogen.

Bezüglich der **Subventionierung der Bühnen Graz** gilt die aktualisierte **Finanzierungsvereinbarung** unter Berücksichtigung einer **48-monatigen Kündigungsfrist**. Die Überweisung der Basisabteilung, welche im Jahr 2018/2019 durch eine Adaptierung des ursprünglichen Finanzierungsvertrages aus dem Jahre 2004 festgelegt wurde und seit dem Geschäftsjahr 2019/2020 – wie auch vor der zeitlich begrenzten Phase der gedeckelten Subventionen - wertgesichert ist, erfolgte für das Geschäftsjahr 2022/2023 durch die Gebietskörperschaften in voller Höhe vertragsgemäß im Nachhinein in zwei Tranchen. Basis der Wertsicherungsklausel ist der Juni-VPI-Wert des jeweiligen Jahres, in dem die Spielzeit beginnt. Die Summe der Subventionen hat sich daher gegenüber der Spielzeit 2021/22 um 8,65 % erhöht.

Der **Personalaufwand** für 2022/23 liegt mit einer **Steigerung von 19,3%** aufgrund erneuter personeller Änderungen deutlich über den Aufwendungen von 2021/22. So wurde nach der Funktionstrennung von Konzerncontrolling und Interner Revision/IKS im Geschäftsjahr 2021/22 ab Februar 2023 eine weitere Vollzeitstelle für die Kaufmännische Leitung installiert. Die Aufwendungen für Instandhaltung liegen aufgrund einer der Bühnen Graz GmbH zuzuordnenden Kanalsanierung über dem Vorjahreswert. Die **Steigerung im Miet- und Pachtaufwand** gegenüber 2021/22 ist mit Leihgebühren für das Klanglicht-Festival zu begründen und beim Werbeaufwand kam es zu zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den scheidenden Intendantinnen des Opernhauses und des Schauspielhauses. Die im Vergleich zum **Vorjahr gestiegenen übrigen Aufwendungen** betreffen Rechts- und Beratungsleistungen, Versicherungen, Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen (Carmen, Klanglicht) und periodenfremden Aufwand. Zinserträge von rund 64 TEUR wirkten sich positiv auf das Betriebsergebnis der Bühnen Graz GmbH aus.

Der Geschäftsfall rund um den Kauf des **Thalia-Neubaus** liegt seit Jahren vor, die **gerichtliche Entscheidung** wurde jedoch nicht wie erwartet im Geschäftsjahr 2022/23 getroffen, weshalb folgende Aktualisierung bekannt gegeben wird:

Unter Genehmigung aller zuständigen Gremien, hat die Bühnen Graz GmbH bzw. die Opernhaus Graz GmbH und die Next Liberty Jugendtheater GmbH beschlossen, das Baurechtswohnungsseigentum an den ca. 900 m² (Thalia – Neubau) zu erwerben. Der Kaufvertrag wurde jedoch noch immer nicht unterschrieben, da die Zustimmung durch die Kommunalkredit fehlt.

Im Frühjahr 2015 wurde der Bühnen Graz GmbH durch den Geschäftsführer der Fa. Acoton mitgeteilt, dass der Verkauf zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr möglich erscheint. Von der Fa. Acoton wurde eine Klage eingebracht. Nach mehreren Prozessterminen hat der Richter die Verhandlungen am 22.11.2023 geschlossen. Ein Urteil wird bis zum Sommer 2024 zu erwarten sein. Im schlechtesten Fall ist mit einer Mietrückzahlung aufgrund der Feststellung eines aufrechten Mietvertrages zu rechnen. Die Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH und deren Rechtsvertretung ist weiterhin von einem zustande gekommenen Kaufvertrag überzeugt und würde bei einem für die Bühnen Graz GmbH negativen Urteil in Berufung gehen.

1.2. Bericht über Zweigniederlassungen

Es existieren keine Zweigniederlassungen der Bühnen Graz GmbH.

1.3. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	TEUR 2022/23	TEUR 2021/22
a.) Umsatzerlöse	1.071	967
b.) Eigenkapitalquote nach URG		
Verhältnis Eigenmittel zu Nettobilanzsumme		
Eigenkapital	5.695	5.641
Nettobilanzsumme	50.361	36.969
Eigenmittelquote	11,3%	15,3%
c.) Fiktive Schuldentilgungsdauer in Jahren nach URG		
Zeitraum, in dem das effektive Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten abzgl. Liquide Mittel) aus dem laufenden Mittelüberschuss gedeckt werden kann.		
effektives Fremdkapital	504	-65
Mittelüberschuss	142	158
Fiktive Schuldentilgungsdauer	3,54	nicht darstellbar*
<small>*keine Schulden im Sinne des URG</small>		
d.) Eigendeckungsgrad		
Ein Prozentsatz, der angibt, zu welchem Grad aus eigenen Erlösen ohne Subventionen die laufenden Aufwände der Periode abgedeckt werden können.		
erwirtschaftete Erlöse	1.071	967
Aufwände	3.958	3.318
Eigendeckungsgrad	27,0 %	29,2 %
e.) Geldflussrechnung lt. KFS BW2		
Netto – Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+674	+2.035
Netto – Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-106	-127
Netto – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+21	+406
Zahlungsw. Veränd. des Finanzmittelbestandes*	+589	+2.314

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

Die **Planung** für das **Geschäftsjahr 2023/24** erfolgte unter der Annahme einer Erholung der Kartenverkäufe und einer daraus von der Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH abgeleiteten Vorgabe für die Tochtergesellschaften, die kulturpolitischen Aufträge wieder vollständig zu erreichen. Die **krisenbedingten Kostenentwicklungen** und die **angespannte Erlössituation** aufgrund immer noch verhaltener Ticketverkäufe vor allem in Opernhaus und Schauspielhaus führen jedoch zu Zweifel, ob dieses Ziel in der Spielzeit 2023/24 bei allen Tochtergesellschaften tatsächlich erreichbar sein wird. Erschwerend kommen zwei Intendant:innenwechsel in Opernhaus und Schauspielhaus hinzu, die erfahrungsgemäß mit Anlaufschwierigkeiten verbunden sind und sich sowohl im Besuch als auch bei den Kosten niederschlagen.

Um den bestehenden Herausforderungen entgegenzuwirken, wurde den Eigentümer:innen ein Vorschlag für eine **Strukturreform** der **Bühnen Graz** vorlegt. Das Ziel besteht in der Steigerung des Outputs und damit der Erhöhung von Erlösen bei gleichbleibenden personellen Ressourcen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch Bündelung der Kräfte und damit einhergehender Kompetenzstärkung.

Die seit Jahren mit den Eigentümer:innen in Verhandlung stehende **Besoldungsreform** für den Bühnen Graz Konzern wäre eine wichtige Stärkung der Mitarbeiter:innen in allen Gesellschaften. Mit einer solchen Besoldungsreform soll nicht nur eine Chancengleichheit im Wettbewerb der Bundesländer- und Bundeshauptstadttheater erwirkt werden, sondern vor allem auch dem drohenden hohen Personalabgang durch die Gesamtwirtschaftslage entgegengewirkt werden. Diese Reform ist auch eine versuchte Maßnahme zur Erhaltung der Spieltauglichkeit und gegen den einsetzenden Strukturwandel, der längst auch die Bühnen Graz durch personelle Abwanderungen erreicht hat.

Um die **politischen Verhandlungen zu beiden Reformen** bei den Eigentümer:innen, innerhalb der Koalition im Land Steiermark und mit der Stadt Graz, voranzutreiben, wurde am 27.9.2023 der Umfang und die Ausrichtung der Reformen per Konzept an Eigentümervertreter des Landes übergeben.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die **Valorisierung der Subventionszahlungen** durch die Gebietskörperschaften scheint gesichert und es ist davon auszugehen, dass die Eigentümer:innen ihren vertraglichen Verpflichtungen auch in weiterer Folge nachkommen werden.

Diese Annahme bestärkt ein **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz** zur Abgeltung einer Inflationsanpassung im Ausmaß von 6,5%. Der für die vertraglich festgelegte Valorisierung für das Geschäftsjahr 2023/24 relevante VPI von Juni 2023 würde jedoch zu einer Erhöhung der für 2022/23 ausbezahlten Subventionen um 8,04% bedeuten. Der Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH wurde seitens der Verantwortlichen der Stadt Graz zumindest mündlich zugesichert, die Differenz zu den in der Mittelfristplanung der Stadt Graz vorgesehenen 6,5% darüber hinaus abzudecken bzw. wurde einer schriftlichen Anforderung der Subventionen durch die Bühnen Graz GmbH mit einer Valorisierung von 8,04% seitens der Gebietskörperschaften nicht widersprochen. Der **bestehende Finanzierungsvertrag** wird aktuell auch **für die Jahre 2025ff. nicht in Frage gestellt**, wobei eine Bestätigung der Valorisierung per anno durch den Gemeinderat nicht vorliegt.

Im Rahmen der **Finanzausgleichverhandlungen** zwischen Bund und Ländern wurde eine jährliche **Steigerung der Bundesmittel für die Landestheater** erreicht. Obwohl es von den Bühnen Graz keinen

direkten Anspruch auf diese Mittel seitens des Landes gibt, so kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass **es keinen Anlass für ein Ausbleiben der Valorisierung** der vertraglich zugesicherten Subventionen seitens des Landes kommt.

Am 24.11.2023 wurde für die Landes- und Gemeindebediensteten der Steiermark ein **Gehaltsabschluss** mit einer Erhöhung von durchschnittlich **9,15%** für das Kalenderjahr 2024 beschlossen. Dieser Abschluss dient als Gradmesser für die Theater, weshalb davon auszugehen ist, dass die Bühnen Graz ab Jänner 2024 mit Erhöhungen des Personalaufwands in ähnlichem Ausmaß konfrontiert sein werden. Ein Ausbleiben von bzw. (auch bereits) nicht vollständige Valorisierungen gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages stellen in diesem Zusammenhang ein großes unternehmerisches Risiko dar, da die Lücke zwischen Valorisierung der Subventionen und Steigerung des Personalaufwand durch Eigenerwirtschaftung gedeckt werden müsste.

Dazu kommt, dass die langfristige Entwicklung der Kulturbetriebe noch nicht abgeschätzt werden kann. Auf die COVID-Krise ist ab dem Geschäftsjahr 2021/22 die Multikrisensituation mit ihren Inflationseffekten, globalen Unsicherheiten und gesellschaftlichen Folgen gefolgt. Das zunehmend von Volatilität, Komplexität und Ambiguität geprägte Umfeld stellt ein großes Risiko dar.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Bühnen Graz GmbH gibt es weder Forschung noch Entwicklung.

Graz, am 19. Dezember 2023



Mag. Bernhard Rinner

BEILAGE C

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

A-8010 Graz, Neufeldweg 93
T +43 (316) 427 428-400
E office-graz@moore.at



associated with Binder Grosseck
& Partner 

www.bgundp.com



associated with Binder Grosseck
& Partner



BÜHNEN GRAZ GMBH

**Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. August 2023**



associated with Binder Grossek
& Partner 

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

Neufeldweg 93
8010 Graz

T +43 (316) 427 428 – 400

F +43 (316) 427 428 – 230

E office-graz@moore.at

www.bgundp.com

FN 283132x

WT-Code 804435

BERICHT

über die
Prüfung des Konzernabschlusses zum

31. August 2023

**Bühnen Graz GmbH
Graz**

Elektronisches Exemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
2.2. Erteilte Auskünfte	2
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

Beilagen

- A. Konzernabschluss zum 31. August 2023
- B. Konzernlagebericht 2021/2022
- C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und Prüfungsausschuss der
Bühnen Graz GmbH,
8010 Graz, Gleisdorfer Gasse 10a

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum **31. August 2023** der

**Bühnen Graz GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2023 der **Bühnen Graz GmbH, Graz**, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 gewählt bzw. bestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen Wahlen Sie ein Element aus. beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juli bis Oktober 2023 (Vorprüfung) sowie von November bis Dezember 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den

Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Wolfgang Wesener, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte **Vollständigkeitserklärung** haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen** festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der **Bühnen Graz GmbH, Graz**, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum **31. August 2023**, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2023 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der *International Standards on Auditing (ISA)*. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats und Prüfungsausschuss für den Konzernabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den

Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch

den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.¹

Graz, am 22. Dezember 2023

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH



MMag. Dr. Wolfgang Wesener
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

¹ Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A

Konzernabschluss zum
31. August 2023

Aktiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR	Passiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.542.729,83	2.516.489,45	<i>gezeichnetes Stammkapital</i>	200.000,00	200.000,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>33.054,00</u>	<u>32.100,00</u>	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	200.000,00	200.000,00
	2.575.783,83	2.548.589,45	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	3.449.242,64	3.835.668,60
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	7.296.876,09	7.887.333,32	III. Bilanzgewinn	8.600.248,11	9.189.627,54
<i>davon Grundwert</i>	1.170.921,11	1.170.921,11	<i>davon Gewinnvortrag</i>	9.189.627,54	9.397.928,98
2. technische Anlagen und Maschinen	5.308.637,07	5.047.519,26		<u>12.249.490,75</u>	<u>13.225.296,14</u>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.024.731,76	884.817,41	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>215.794,24</u>	<u>3.049,80</u>	I. Investitionszuschuss verwendet	11.882.910,03	11.793.311,41
	13.846.039,16	13.822.719,79	II. Investitionszuschuss noch nicht verbraucht	932.902,78	537.968,54
III. Finanzanlagen			III. Investitionszuschuss für geplante Anlagen	<u>540.302,50</u>	937.130,00
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>49.885,92</u>	<u>51.067,80</u>		13.356.115,31	13.268.409,95
	16.471.708,91	16.422.377,04	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.053.662,40	5.970.690,22
I. Vorräte			2. Rückstellungen für Pensionen	22.915.702,11	21.863.588,30
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	617.451,65	665.152,05	3. sonstige Rückstellungen	<u>6.765.250,62</u>	<u>6.283.854,25</u>
2. unfertige Erzeugnisse	51.232,87	27.015,02		35.734.615,13	34.118.132,77
3. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>274.079,20</u>	<u>339.938,64</u>	D. Verbindlichkeiten		
	942.763,72	1.032.105,71	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	533,24	2.243,53
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	533,24	2.243,53
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	830.428,68	796.187,90	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.802.425,86	2.849.760,53
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	45.423.426,88	30.873.771,23	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	2.802.425,86	2.850.588,53
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	412.940,73	450.887,80	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.045.916,97	2.370.502,96
	46.253.855,56	31.669.959,13	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.045.916,97	2.370.502,96
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>5.136.544,24</u>	<u>18.086.590,46</u>	4. sonstige Verbindlichkeiten	2.258.339,41	2.032.892,54
	52.333.163,52	50.788.655,30	<i>davon aus Steuern</i>	547.574,77	489.716,83
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.131.194,80	1.043.929,77
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	2.227.442,92	1.988.623,45

Aktiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR	Passiva	31.8.2023 EUR	31.8.2022 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	735.105,93	721.341,52	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>30.896,49</i>	<i>44.269,09</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	8.107.215,48	7.255.399,56
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>8.076.318,99</i>	<i>7.211.958,47</i>
				<i>30.896,49</i>	<i>44.269,09</i>
Summe Aktiva	69.539.978,36	67.932.373,86	E. Rechnungsabgrenzungsposten	92.541,69	65.135,44
			Summe Passiva	69.539.978,36	67.932.373,86

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
1. Umsatzerlöse	11.714.574,05	8.628.433,77
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen und fertigen Erzeugnissen	- 26.929,41	155.046,97
3. andere aktivierte Eigenleistungen	16.128,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	46.661.602,66	43.215.053,15
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	1.839.141,56	1.911.334,75
c) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	14.475,00	1.333,34
d) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	54.527,02	217.953,21
e) übrige	1.473,37	295.578,49
	48.571.219,61	45.641.252,94
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	2.021.213,36	1.915.415,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.522.918,56	2.078.379,51
	5.544.131,92	3.993.795,08
6. Personalaufwand		
a) Löhne	3.794.773,57	3.526.805,96
b) Gehälter	27.156.054,28	25.180.743,41
c) soziale Aufwendungen	11.516.552,11	10.965.544,20
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>1.638.766,03</i>	<i>2.504.532,14</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	1.036.987,84	790.862,60
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	8.032.698,39	7.463.525,75
	42.467.379,96	39.673.093,57
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.222.320,90	2.241.967,31
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	31.328,82	19.518,63
b) übrige	11.366.966,30	11.264.684,80
	11.398.295,12	11.284.203,43
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-1.357.135,65	-2.768.325,71
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	344.295,15	1.034,35
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	1.181,88	7.205,94
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>1.181,88</i>	<i>7.205,94</i>

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.283,01	19,96
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	334.830,26	-6.191,55
14. Ergebnis vor Steuern	-1.022.305,39	-2.774.517,26
15. Steuern vom Einkommen	3.500,00	3.500,00
16. Ergebnis nach Steuern	-1.025.805,39	-2.778.017,26
17. Jahresfehlbetrag	-1.025.805,39	-2.778.017,26
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	436.425,96	2.569.715,82
19. Jahresverlust	-589.379,43	-208.301,44
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	9.189.627,54	9.397.928,98
21. Bilanzgewinn	8.600.248,11	9.189.627,54

3. Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2022/2023

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Bühnen Graz GmbH wurde im Jahr 2004 errichtet.

Der Konzernabschluss wurde erstmals zum 31. August 2007 aufgestellt. Der Jahresabschluss des Mutterunternehmens sowie die Jahresabschlüsse sämtlicher zum damaligen Zeitpunkt bestandenen Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogener Tochterunternehmen wurden auf diesen Stichtag per 1. September 2006 aufgestellt. Dabei wurde die Erstkonsolidierung zum 1. September 2006 vorgenommen.

Das Tochterunternehmen Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH wurde mit 29. Mai 2008 erstkonsolidiert.

Konsolidierungsgrundsätze

Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind neben der Bühnen Graz GmbH, Graz, folgende Gesellschaften gemäß § 244 UGB im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen:

Opernhaus Graz GmbH, Graz
Schauspielhaus Graz GmbH, Graz
Next Liberty GmbH, Graz
Theaterservice Graz GmbH, Graz
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH, Graz

Die Bühnen Graz GmbH hält jeweils 100 % aller angeführten Gesellschaften.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Dabei werden die Bilanzansätze der Beteiligungen von Konzernunternehmen mit dem entsprechenden anteiligen Eigenkapital zum Erstkonsolidierungsstichtag 1. September 2006 bzw. 29. Mai 2008 verrechnet. Erläuterung gem. § 254 (3) UGB: Der bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung entstandene passive Unterschiedsbetrag in Höhe von € 768.598,01 bleibt als Kapitalrücklage bestehen.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten aufgerechnet.

Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung wurde durchgeführt. Die Differenzen daraus beschränken sich auf unwesentliche Werte.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die konzerninternen Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Steuerabgrenzung

Eine Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen, da sich der aktive Überhang, der im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen im Bereich der Rückstellungen für Abfertigungen sowie sonstigen Rückstellungen resultiert, aufgrund von hohen Verlustvorträgen nicht ausgleichen wird.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die Jahresabschlüsse sämtlicher in den Konzernabschluss einbezogener Gesellschaften werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Bühnen Graz GmbH hat den Konzernabschluss nach den geltenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Bilanzierung eingehalten. Die Stellungnahmen des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) werden – soweit anwendbar – berücksichtigt.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die nach § 260 UGB vorgesehenen Bewertungsvorschriften für den Konzernabschluss wurden beachtet. Für die im Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden wurde eine einheitliche Bewertung vorgenommen.

Anlagevermögen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt weitgehend durch Investitionszuschüsse seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Zuschüsse werden auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der planmäßigen Abschreibung aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Mietrechte	keine Abschreibung
Pachtrechte	keine Abschreibung
Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	40
bauliche Adaptierungen	5 - 15
Sonderanlagen Bühnenbetrieb	5 - 15
Musikinstrumente	10 - 50
technische Anlagen und Maschinen	5 - 15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Festwerte werden für den Fundus angesetzt. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgte zu Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung von Bezugskosten. Bei Vorliegen eines Wertminderungsbedarfs werden individuelle Abschreibungen vorgenommen. Die unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten bewertet. Eine verlustfreie Bewertung ist durch die Vornahme von Abschlägen (retrograde Vergleichsrechnung) gewährleistet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden im Geschäftsjahr 2022/2023 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme "Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2022 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 8-jähriger Laufzeit 1,25%, (Vorjahr 9-jähriger Laufzeit 1,02%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,97 % (Vorjahr 3,83%) festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Ein Fluktuationsabschlag, der dienstjahresbezogen ermittelt worden ist, wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstafeln "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen und Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden im Geschäftsjahr 2022/2023 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme "Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2022 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 18-jähriger Laufzeit 1,67 % (Vorjahr 19-jähriger Laufzeit 1,50 %). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen (berechnet aufgrund einer 15-jährigen Prognosen) wurden mit 3,97 % festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Die Steigerungen der laufenden Leistungen wurden mit 3,44 % (Vorjahr 3,25 %) festgelegt.

Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die österreichischen Pensionsversicherungstafeln "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Für die kollektivvertraglich vorgesehene Anrechnung der gesetzlichen Alterspension wurde ein entsprechender Abschlag berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach denselben Grundsätzen wie die Rückstellungen für Abfertigungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Fluktuationsabschlages und des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 13-jähriger Laufzeit 1,55%, (Vorjahr 1,31%) ermittelt. Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,97 % festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

3.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

3.2.1. Erläuterung zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf Wertpapiere in Höhe von €1.181,88 (Vorjahr in Höhe von € 7.205,94) durchgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	830 428,68	830 428,68	0,00
Vorjahr	797 015,90	797 015,90	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	45 423 426,88	45 010 486,15	412 940,73
Vorjahr	30 873 771,23	30 422 883,43	450 887,80
Summe Forderungen	46 253 855,56	45 840 914,83	412 940,73
Vorjahr	31 670 787,13	31 219 899,33	450 887,80

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen in Höhe von € 45 423 426,88 (VJ € 30 873 771,23) enthalten unter anderem Forderungen gegenüber dem Land Steiermark aus Cashpooling in Höhe von 43,49 Mio (VJ 29,55 Mio €), sowie aus Forderungen gegenüber der Abgabenbehörde in Höhe von rd. € 872.000,00 und aus Forderungen gegenüber Dienstnehmern in Höhe von rd. € 369.000,00.

Im Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 149.508,35 (VJ € 107.907,81) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eigenkapital	31.8.2023	€	12 249 490,75
	31.8.2022	€	13 225 296,14

Das übernommene Stammkapital entspricht dem Stammkapital der Bühnen Graz GmbH, es beträgt zum Bilanzstichtag € 200.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt.

Kapitalrücklagen	31.8.2023	31.8.2022
	EUR	EUR
1.) zweckgebundene Kapitalrücklage für Intendantenwechsel	975 899,78	1 362 325,74
2.) nicht gebundene Kapitalrücklagen aus der Einbringung und sonstigen Zuschüssen	<u>2 473 342,86</u>	<u>2 473 342,86</u>
	<u>3 449 242,64</u>	<u>3 835 668,60</u>

Die zweckgebunden Kapitalrücklagen für Indendantenwechsel wurde in Höhe von € 386.425,96 aufgelöst, der verbleibende Rest wird in der nächsten Spielzeit verwendet.

Als Bilanzgewinn des Konzerns werden die Bilanzgewinne und -verluste aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen unter Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals nach diesen Komponenten ist aus der beiliegenden Darstellung ersichtlich.

Investitionszuschüsse

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, die Auflösung in Höhe der planmäßigen Abschreibung bzw. der Buchwertabgänge. Die Auflösung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen" ausgewiesen.

	Stand 01.9.2022 €	Umgliederung €	Zugang €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.8.2023 €
A Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
I. verbrauchte Zuschüsse						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Lizenzen	46 625,95	0,00	2 074,89	13 735,17	0,00	34 965,67
2. Sachanlagen						
2.1. Bauten auf fremdem Grund	6 078 678,22	0,00	435 613,92	796 902,55	363,04	5 717 026,55
2.2. technische Anlagen und Maschinen	4 983 096,55	917 872,20	136 475,33	773 477,67	13 698,16	5 250 268,25
2.3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	681 860,71	91 378,50	308 133,32	239 030,47	1 934,50	840 407,56
2.4. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	9 842,00	0,00	0,00	9 842,00
2.5. in Bau befindliche Anlagen	3 049,80	-3 049,80	30 400,00	0,00	0,00	30 400,00
	11 746 685,28	1 006 200,90	920 464,57	1 809 410,69	15 995,70	11 847 944,36
3. Finanzanlagen						
3.1. Ausleihungen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	11 793 311,23	1 006 200,90	922 539,46	1 823 145,86	15 995,70	11 882 910,03
II. Investzuschüsse noch nicht verbraucht	537 968,54	-353 208,40	748 142,64	0,00	0,00	932 902,78
III. Investzuschüsse für geplante Anlagen	937 130,00	-652 992,50	256 165,00	0,00	0,00	540 302,50
	13 268 409,77	0,00	1 926 847,10	1 823 145,86	15 995,70	13 356 115,31

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem folgenden Spiegel ersichtlich.

	Stand 01.09.2022 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.08.2023 €
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5 970 690,22	71 636,05	0,00	154 608,23	6 053 662,40
2. Rückstellung für Pensionen	21 863 588,30	0,00	17 519,32	1 069 633,13	22 915 702,11
3. sonstige Rückstellungen					
nicht konsumierte Urlaubstage,	1 370 516,01	1 370 516,01	0,00	1 359 189,67	1 768 863,70
Urlaubersatzleistungen, Jubiläumsgelder	1 680 648,08	39 371,12	0,00	34 528,13	1 675 805,09
Überstunden, Mehrdienstleistungen	23 752,40	23 752,40	0,00	112 251,46	112 251,46
unterlassene Instandhaltungen	1 562 438,95	265 094,93	3 531,33	38 834,08	1 332 646,77
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	70 000,00	70 000,00	0,00	65 000,00	65 000,00
Nicht abgerechnete Bezüge	210 446,65	210 446,65	0,00	211 420,96	211 420,96
Teuerungsprämie	299 780,00	299 780,00	0,00	0,00	0,00
Gewährleistungsprämie	48 000,00	28 000,00	0,00	0,00	20 000,00
übrige	1 018 272,16	265 777,31	33 476,37	860 244,16	1 579 262,64
	6 283 854,25	2 572 738,42	37 007,70	2 681 468,46	6 765 250,62
	34 118 132,77	2 644 374,47	54 527,02	3 905 709,82	35 734 615,13

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	533,24	533,24	0,00	0,00
Vorjahr	2 243,53	2 243,53	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2 802 425,86	2 802 425,86	0,00	0,00
Vorjahr	2 850 588,53	2 850 588,53	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3 045 916,97	3 045 916,97	0,00	0,00
Vorjahr	2 370 502,96	2 227 502,96	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2 258 339,41	2 227 442,92	30 896,49	30 896,49
Vorjahr	2 032 892,54	1 988 623,45	44 269,09	44 269,09
<i>davon aus Steuern</i>	<i>547 574,77</i>	<i>547 574,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>489 716,83</i>	<i>489 716,83</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>1 131 194,80</i>	<i>1 131 194,80</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>1 043 929,77</i>	<i>1 043 929,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	8 107 215,48	8 076 318,99	30 896,49	30 896,49
Vorjahr	7 256 227,56	7 211 958,47	44 269,09	44 269,09

In den Verbindlichkeiten sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 2 258 339,41 (VJ € 2 032 892,54) sind zum Großteil Verbindlichkeiten gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern, Verbindlichkeiten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse und gegenüber Finanzamt enthalten.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 1.933.070,18 (VJ € 1.819.093,99) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

		Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
		€	€
Leasingaufwand		7.173,28	36.958,63
	<i>Vorjahr</i>	2.295,62	11.827,66
Mietaufwendungen		691.974,62	3.565.237,93
	<i>Vorjahr</i>	662.948,25	3.415.686,36
Gesamt		699.147,89	3.602.196,57
	<i>Vorjahr</i>	665.243,88	3.427.514,02

3.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Gesellschaft	Umsätze 2022/2023	Umsätze 2021/2022
	in T€	in T€
Bühen Graz GmbH	1.071	967
Opernhaus Graz GmbH	5.064	3.696
Schauspielhaus Graz GmbH	1.682	1.252
Next Liberty Jugendtheater GmbH	922	602
Theaterservice Graz GmbH	8.908	8.024
Grazer Spielstätten GmbH	2.533	1.753
Summe	20.180	16.294
Ertragskonsolidierung	-8.465	-7.666
Theaterkonzern	11.715	8.628

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
Basisabgeltung Land	25 506 700,99	23 597 123,42
Basisabgeltung Stadt	20 869 118,81	19 308 306,62
Zweckgebundene Zuschüsse Land	38 700,00	62 000,00
Zweckgebundene Zuschüsse Stadt	76 943,75	154 843,74
Zweckgebundene Zuschüsse sonst	170 139,11	92 479,37
Subvention Sonstige	0,00	300,00
	<u>46 661 602,66</u>	<u>43 215 053,15</u>

Aufwendungen für Abfertigungen

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
Abfertigungen	700 824,11	498 410,19
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekasse	336 163,73	292 452,41
	<u>1 036 987,84</u>	<u>790 862,60</u>

Davon entfielen auf Geschäftsführer und leitende Angestellte € 8.613,36 (VJ € 8.532,16).

sonstige betriebliche Aufwendungen	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
Grundsteuer	30 668,90	19 053,03
Arbeitskleidg.incl.Reinig	53 912,09	55 282,32
Arbeitsessen	28 304,79	22 594,97
AKM-Abgaben	126 712,24	98 227,30
Instandhaltung	1 892 727,41	3 740 066,82
Müllabfuhr	92 637,51	77 386,36
Kanalgebühren	40 088,84	33 078,09
Entsorgung	9 378,68	9 667,56
Fremdreinigung Gebäude	361 025,66	385 897,71
Textilreinigung	78 825,46	44 024,03
Transporte	113 997,38	78 081,56
Reisekosten	533 132,42	450 080,82
Leitungskosten (IT)	54 726,79	51 339,65
Telefon	64 098,53	69 047,16
Porto	57 821,11	52 891,24
Betriebskosten Wohngebäude	8 221,63	5 798,72
Strom	679 424,30	334 119,34
Fernwärme	477 038,15	321 008,63
Leihgebühr	379 880,94	301 030,78
Agentenprovisionen	34 243,63	49 266,79
Aufsichtsratsvergütungen	43 965,52	39 425,80
Büro Normalverbrauch	1 088 774,21	839 183,74
Zeitungen Fachliteratur	29 586,43	29 452,67
Programmhefte	104 012,51	86 416,41
Theaterzeitung Leporello	101 612,85	147 110,04
Werbedrucksorten	72 049,45	54 197,04
Fotomaterial	195 524,64	183 881,56
Sonst.Aufw. Eigenwerbung	479 093,77	271 133,63
Außenwerbung Plakat	708 557,85	767 662,61
Rundfunk Kino-u.TV-Werbg	91 108,67	68 280,68
Sonst.Fremdwerbungsaufwd	319 339,43	190 816,81
Premierenfeiern	68 184,10	22 549,45
Werbung u. Repräsentationsspesen	132 654,89	79 815,32
Versicherungen	137 896,09	131 356,13
Rechts-u.Beratungsaufwand	510 291,62	347 987,45
Mitarbeiterbildung	204 401,90	205 666,94
Spesen	85 821,24	65 887,86
Forderungsverluste	3 850,96	25 163,12
Schadensfälle	5 819,37	10 040,27
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	15 995,70	17 159,08
Kooperationsaufwand	62 870,07	30 326,25
Tantiemen	487 662,00	396 761,04
Copyright-Ablösen	136 734,53	81 634,73
Beiträge	138 020,31	101 043,88
Sonstiges	778 068,02	647 272,54
Per.fremd.Aufwd.Sonstiges	211 268,43	193 231,79
Stelleninserate, Personalakquise	68 264,10	52 803,71
	<u>11 398 295,12</u>	<u>11 284 203,43</u>

5. Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigte und ohne Publikumsdienst, berechnet auf Basis von Vollzeitäquivalenten) gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	2022/2023	2021/2022
Arbeiter	97,92	99,65
Angestellte	496,27	485,01
Gesamt	594,19	584,66

Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer

Der Aufwand für den Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 beträgt € 43.340,00 für Abschlussprüfungsleistungen, € 0,00 für andere Bestätigungsleistungen, € 0,00 für Steuerberatungsleistungen und € 0,00 für sonstige Leistungen.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2022/2023 war folgende Person für die Geschäftsführung tätig:

Mag. Bernhard Rinner

Von der Bestimmung gem. § 242 (4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2022/2023 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
DI Alexandra Würz-Stalder (Stellvertreterin der Vorsitzenden)
Gottlieb Krenn (Mitglied)
DI Dr. Gerhard Rüschi (Mitglied)
Mag. Sahar Mohsenzada (Mitglied)
Günther Dörflinger, MBA (Mitglied)

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2022/2023 € 43.965,52 (VJ € 39.425,80) berücksichtigt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

Graz, am 22. Dezember 2023


Mag. Bernhard Rinner

	Stand	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellkosten			Stand	Stand	Entwicklung der Abschreibung		€	Stand	Buchwerte	
	01.09.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.08.2023	01.09.2022	Zugang Afa	Abgang Afa		31.08.2023	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€		€	01.09.2022	31.08.2023
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	4.554.640,80	29.964,89	32.100,00	-181.991,18	4.434.714,51	-2.038.151,35	-35.824,51	181.991,18	0,00	-1.891.984,68	2.516.489,45	2.542.729,83
2. Anzahlungen Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	32.100,00	33.054,00	-32.100,00	0,00	33.054,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.100,00	33.054,00
	4.586.740,80	63.018,89	0,00	-181.991,18	4.467.768,51	-2.038.151,35	-35.824,51	181.991,18	0,00	-1.891.984,68	2.548.589,45	2.575.783,83
II. SACHANLAGEN												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	25.092.220,65	263.491,14	0,00	-38.738,08	25.316.973,89	-17.204.887,33	-853.585,15	38.374,86	0,00	-18.020.097,67	7.887.333,32	7.296.876,09
2. technische Anlagen und Maschinen	24.758.688,98	1.058.275,73	3.049,80	-249.519,94	25.570.494,57	-19.711.169,72	-786.509,56	235.821,78	0,00	-20.261.857,50	5.047.519,26	5.308.637,07
3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.448.713,33	688.250,53	0,00	-416.024,65	6.720.939,21	-5.563.895,92	-546.401,68	414.090,15	0,00	-5.696.207,45	884.817,41	1.024.731,76
4. geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	3.049,80	215.794,24	-3.049,80	0,00	215.794,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.049,80	215.794,24
	56.302.672,76	2.225.811,64	0,00	-704.282,67	57.824.201,91	-42.479.952,97	-2.186.496,39	688.286,79	0,00	-43.978.162,62	13.822.719,79	13.846.039,16
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere (Wertrechte des Anlagevermögens)	58.820,58	0,00	0,00	0,00	58.820,58	-7.752,78	-1.181,88	0,00	0,00	-8.934,66	51.067,80	49.885,92
	58.820,58	0,00	0,00	0,00	58.820,58	-7.752,78	-1.181,88	0,00	0,00	-8.934,66	51.067,80	49.885,92
	60.948.234,14	2.288.830,53	0,00	-886.273,85	62.350.791,00	-44.525.857,10	-2.223.502,78	870.277,97	0,00	-45.879.081,96	16.422.377,04	16.471.708,91

Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung (gemäß KFS/BW4)

	Stammkapital	Nennbetrag bzw. rechnerischer Wert eigener Anteile zur Einziehung	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Kapital- rücklagen	Rücklagen aus erfolgsneutral erfassten Wert- änderungen	Gewinn- rücklagen	Bilanzgewinn/- verlust	Summe Konzernanteil	nicht beherrschende Anteile	Summe Eigenkapital
Stand 31.08.2021	200.000,00	0,00	0,00	6.405.384,42	0,00	0,00	9.397.928,98	16.003.313,40	0,00	16.003.313,40
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-208.301,44	-208.301,44	0,00	-208.301,44
Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	-2.569.715,82	0,00	0,00	0,00	-2.569.715,82		-2.569.715,82
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	-2.569.715,82	0,00	0,00	-208.301,44	-2.778.017,26	0,00	-2.778.017,26
Stand 31.08.2022	200.000,00	0,00	0,00	3.835.668,60	0,00	0,00	9.189.627,54	13.225.296,14	0,00	13.225.296,14
Jahresfehlbetrag						0,00	-589.379,43	-589.379,43	0,00	-589.379,43
Auflösung von Kapitalrücklagen				-436.425,96			0,00	-436.425,96		-436.425,96
Konzerngesamtergebnis				-436.425,96	0,00	0,00	-589.379,43	-1.025.805,39	0,00	-1.025.805,39
Kapitaleinzahlungen	0,00		0,00	50.000,00				50.000,00		50.000,00
Stand 31.08.2023	200.000,00	0,00	0,00	3.449.242,64	0,00	0,00	8.600.248,11	12.249.490,75	0,00	12.249.490,75

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
1. Ergebnis vor Steuern	-1.022.305,39	-2.774.517,26
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs		
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.222.320,90	2.241.967,31
b. Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	1.181,88	7.205,94
	2.223.502,78	2.249.173,25
3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs		
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)		
Erlöse aus Anlagenabgang	-14.475,00	-1.333,34
b. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)		
Abgänge zu Buchwerten lt. Anlagenspiegel	15.995,70	17.159,08
	1.520,70	15.825,74
4. Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen		
a. Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen		
Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen	-1.839.141,56	-1.911.334,75
5. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,18	0,18
6. Geldfluss aus dem Ergebnis	-636.423,29	-2.420.852,84
7. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
a. Vorräte	89.341,99	-121.869,84
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-33.412,78	-412.461,15
c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-605.075,21	12.996.428,30
d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-13.764,41	-100.876,29
	-562.910,41	12.361.221,02
8. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
a. Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	1.135.085,99	1.397.163,65
b. sonstige Rückstellungen	481.396,37	2.230.979,42
	1.616.482,36	3.628.143,07
9. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
a. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-48.162,67	53.892,87
b. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	675.414,01	-481.106,82

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
c. Auflösung/Verbrauch von noch nicht verbrauchten Investitionszuschüssen	0,00	-1.526.060,76
d. sonstige Verbindlichkeiten	225.446,87	-2.988,30
e. passive Rechnungsabgrenzungsposten	27.406,25	-116.604,62
	880.104,46	-2.072.867,63
10. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1.297.253,12	11.495.643,62
11. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-3.500,00	-3.500,00
12. Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.293.753,12	11.492.143,62
13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		
a. Erlös aus Anlagenverkauf	14.475,00	1.333,34
14. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Ausleihungen		
a. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-1.710,29	-2.356,54
15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		
a. Zugänge lt Anlagenspiegel	-2.288.830,71	-2.220.866,12
16. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.276.066,00	-2.221.889,32
17. Einzahlungen von Kapitalrücklagen	50.000,00	0,00
18. Zugang zu Investitionszuschüssen	1.926.847,10	3.298.587,59
19. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.976.847,10	3.298.587,59
20. Netto-Geldfluss gesamt	994.534,22	12.568.841,89
21. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	47.636.590,46	35.067.748,57
22. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	48.631.124,68	47.636.590,46

BEILAGE B

Konzernlagebericht für das
Geschäftsjahr 2021/2022

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2022/23

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (Konzern)

1.1. Geschäftsbedingungen und Richtlinien

Die Bühnen Graz GmbH, an der die Stadt Graz und das Land Steiermark zu jeweils 50% beteiligt sind, bilden mit ihren Tochtergesellschaften, nämlich der Opernhaus Graz GmbH, der Schauspielhaus Graz GmbH, der Next Liberty Jugendtheater GmbH, der Theaterservice Graz GmbH und der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH den Theaterkonzern. Sie ist Alleingesellschafterin der angeführten Tochtergesellschaften.

Die Bühnen Graz GmbH ist wie folgt aufgebaut:



Die Bühnen Graz GmbH verkörpert die Einheit des Konzerns in wirtschaftlicher und in unternehmenspolitischer Hinsicht.

Die Bühnen Graz GmbH (der Geschäftsführer) ist verpflichtet, den kulturpolitischen Auftrag für alle künstlerischen Gesellschaften zu überwachen und den Gremien allfällige Änderungserfordernisse bei Bedarf vorzuschlagen.

Kulturpolitischer Auftrag für die Opernhaus Graz GmbH

1. Die Opernhaus Graz GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Mehrsparten-, Ensemble- und Repertoiretheater im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen. Es sollen daher jährlich die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Ballett bzw. Tanz gepflegt werden.
2. Im Rahmen des Spiel- und Aufführungsplanes ist eine Beteiligung der Opernhaus GmbH am steirischen Herbst und eine Kooperation mit anderen steirischen Kulturveranstaltern erwünscht.
3. Eine größtmögliche Auslastung des Grazer Philharmonischen Orchesters ist auch durch eine entsprechende Konzerttätigkeit und Kooperationen mit anderen Kulturveranstaltern (z.B. Musikverein für Steiermark, Styriarte) anzustreben.
4. Die Opernhaus Graz GmbH hat zwischen 5 und 8 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) auf der Hauptbühne pro Spielzeit zur Premiere zu bringen.
5. Der Jahresspielplan (einschließlich Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher in der Oper (Hauptbühne bzw. Vor dem Eisernen) mindestens 135.000 beträgt und eine Vorstellungszahl von mindestens 150 Aufführungen erreicht wird.
6. Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Kulturpolitischer Auftrag für die Schauspielhaus Graz GmbH

1. Die Schauspielhaus Graz GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Ensemble- und Repertoiretheater der Gattung Schauspiel im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen.
2. Im Rahmen des Spiel- und Aufführungsplanes sind eine Beteiligung der Schauspielhaus GmbH am steirischen Herbst und eine weitere Bespielung von Probebühne und Ebene III in Kooperation mit anderen steirischen und Grazer KulturveranstalterInnen erwünscht; wobei mindestens eine Neuproduktion mit der freien Theaterszene in Graz erfolgen soll.
3. Die Schauspielhaus Graz GmbH hat zwischen 7 und 10 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) auf der Hauptbühne pro Spielzeit zur Premiere zu bringen.
4. Der Jahresspielplan (einschließlich Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher im Schauspielhaus (Hauptbühne bzw. Vor dem Eisernen) mindestens 50.000 beträgt und eine Vorstellungszahl von mindestens 140 Aufführungen erreicht wird.
5. Vermittlungsarbeit soll eine starke Berücksichtigung erfahren. Projekte wie „Schauspiel aktiv“ und andere Vermittlungsprogramme, die über Land Steiermark und/oder Stadt Graz entwickelt und/oder gefördert werden, sind voranzutreiben.
6. Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.
7. Zu den Punkten 2., 3. und 4. soll jährlich an die EigentümervertreterInnen der Bühnen Graz GmbH ein schriftlicher Bericht ergehen.

Kulturpolitischer Auftrag für die Next Liberty Jugendtheater GmbH

1. Die Next Liberty Jugendtheater GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Kinder- und Jugendtheater im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen.
2. Die Next Liberty Jugendtheater GmbH hat zwischen 6 und 9 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) pro Spielzeit zur Premiere zu bringen. Kooperationen mit anderen steirischen KulturveranstalterInnen sind anzustreben.
3. Der Jahresspielplan (einschließlich Abstecher und Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher im Next Liberty mindestens 30.000 beträgt und eine Vorstellungsanzahl von mindestens 160 Aufführungen erreicht wird.
4. Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Kulturpolitischer Auftrag für die Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

1. Die Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH hat ihre kulturelle, gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Aufgabe als Betreiberin der Veranstaltungsstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten im Rahmen der kultur- und gesellschaftspolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes zu erfüllen.
2. Die zentralen Aufgaben der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH bestehen in der wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Gesellschaft sowie in der Akquisition, Umsetzung und Betreuung von kulturellen Veranstaltungen aller Art insbesondere unter Weiterführung der positiven BesucherInnenentwicklung.
3. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen steirischen Kulturveranstaltern erwünscht.
4. Das Programm der Spielstätten ist so zu gestalten, dass die Anzahl der BesucherInnen mindestens 170.000 beträgt und eine Anzahl von mindestens 450 Veranstaltungen erreicht wird.
5. Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.
6. Die inhaltliche Gestaltung und die finanzielle Verantwortung für Eigenveranstaltungen der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH Grazer Spielstätten GmbH liegen alleinig bei dieser Gesellschaft.

Ferner hat der Geschäftsführer der Bühnen Graz GmbH verstärkt darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit der geschäftsführenden Intendant:innen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht die Zusammenarbeit der einzelnen Gesellschaften gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Programmgestaltung (z.B. Abstimmung der Premierentermine) sowie generell für alle erzielbaren Synergieeffekte (z.B. Marketing, Kartenverkauf, technisches Know – How).

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass in allen Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auch ökosoziale Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Auf eine objektive und sachgerechte Personalbesetzung unter Berücksichtigung des Diversity Managements ist zu achten.

Der Geschäftsführer hat ferner in regelmäßigen Abständen – längstens aber alle drei Jahre – alle wesentlichen Erfolgsfaktoren (auch im Sinne des bestehenden Kennziffersystems) unter besonderer Berücksichtigung soziodemografischer Entwicklungen zu evaluieren und dem Aufsichtsrat und den Eigentümern hierüber zu berichten.

1.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage

Umsätze

In der Spielzeit 2022/23 konnte dem **Geschäftszweck der Bühnen** Graz im Gegensatz zu den Vorjahren wieder **uneingeschränkt nachgegangen** werden, was eine erste künstlerische und wirtschaftliche Erholung des Gesamtkonzerns zur Folge hatte. Insbesondere die (konservativen) Planzahlen konnten übertroffen werden, wobei das Hinzukommen der **Multikrisensituation** aufgrund diverser globaler Entwicklungen (Ukraine-Krieg, Energiepreise, Personalmarkt etc.) die Bühnen Graz durch die in dieser Form unvorhersehbare Inflationsentwicklung in mehrerer Hinsicht belastete. Allen voran die Energiepreise im Kalenderjahr 2023 mit knapp 6-fachen kWh-Preisen im Vergleich zu 2021, gefolgt von massiven Erhöhungen in den Bereichen Personalaufwand, Personalrückstellungen und Sachaufwand. Die hohe Inflation führte auch nur zu einem **Plus bei den Subventionen**, wodurch der wirtschaftliche Schaden in der Spielzeit 2022/23 eingegrenzt wurde.

Die Auswirkungen der **Preissteigerungen** waren für die Bühnen Graz jedoch auch **indirekt** in einem - im Vergleich zu Vor-Corona-Jahren - **reduzierten Ticketverkauf** spürbar.

In Rückblick auf die vergangene Spielzeit 2022/23 muss festgehalten werden, dass das **Opernhaus Graz** und das **Schauspielhaus Graz** den jeweiligen **kulturpolitischen Auftrag nicht erfüllen** konnten. Die Kennzahlen der zahlenden Besucher:innen von 135.000 im Opernhaus bzw. von 50.000 im Schauspielhaus wurden mit 134.127 bzw. 48.052 verkauften Tickets nicht erreicht.

Das **Next Liberty** und die **Grazer Spielstätten** hingegen konnten die im **kulturpolitischen Auftrag** festgelegten Vorgaben **deutlich übertreffen**. Im Next Liberty fanden 186 Vorstellungen (Vorgabe 160) statt, die zu 48.042 bezahlten Karten (Vorgabe 30.000) führten, während die Grazer Spielstätten 536 Vorstellungen (Vorgabe 450) mit 207.994 Besucher:innen (Vorgabe 170.000) verzeichneten.

Im Vergleich zur Planung für die Saison 2022/23 konnten die **selbst erwirtschafteten Erlöse** deutlich übertroffen werden, das Niveau von vor der Pandemie ist jedoch in Opernhaus und Schauspielhaus noch nicht erreicht. Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich die erwirtschafteten Erlöse in der Bühnen Graz GmbH und ihren Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2022/23 entwickelt haben.

Die **Theaterservice Graz GmbH** versorgte im abgelaufenen Geschäftsjahr die Schwestergesellschaften wieder mit Bühnenbildern, Kostümbildern und internen Serviceleistungen (Kartenverkauf, IT,

Rechnungswesen, Lohnverrechnung). Im Bereich Ticketing konnten weitere Fremdkunden akquiriert und serviert werden, was zusätzliche Erlöse eingespielt hat. Die Erlöse im Dekobau haben sich in diesem Geschäftsjahr wieder gesteigert und liegen wieder über der 2,4 Mio. EUR Marke. Im Kostümbereich musste die Theaterservice Graz GmbH Erlöseinbußen bei verbundenen Unternehmen (SH) hinnehmen, diese konnte aber durch externe Aufträge (16% des Gesamtumsatzes) kompensiert werden.

Der **Umsatzerlös** für den **Theaterkonzern** beträgt in Summe T€ 11.715 (VJ T€ 8.628). Die Werte der einzelnen Gesellschaften stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Umsatzerlöse 2022/23 in T €	Umsatzerlöse 2021/22 in T €
Bühnen Graz GmbH	1.071	967
Opernhaus Graz GmbH	5.064	3.696
Schauspielhaus Graz GmbH	1.682	1.252
Next Liberty Jugendtheater GmbH	922	602
Theaterservice Graz GmbH	8.908	8.032
Grazer Spielstätten GmbH	2.533	1.752
Summe	20.180	16.301
Ertragskonsolidierung	8.465	7.673
Theaterkonzern	11.715	8.628

Basisabgeltung

Bezüglich der **Subventionierung der Bühnen Graz** gilt die aktualisierte **Finanzierungsvereinbarung** unter Berücksichtigung einer **48-monatigen Kündigungsfrist**. Die Überweisung der Basisabgeltung, welche im Jahr 2018/2019 durch eine Adaptierung des ursprünglichen Finanzierungsvertrages aus dem Jahre 2004 festgelegt wurde und seit dem Geschäftsjahr 2019/2020 – wie auch vor der zeitlich begrenzten Phase der gedeckelten Subventionen - wertgesichert ist, erfolgte für das Geschäftsjahr 2022/2023 durch die Gebietskörperschaften in voller Höhe vertragsgemäß im Nachhinein in zwei Tranchen. Basis der Wertsicherungsklausel ist der Juni-VPI-Wert des jeweiligen Jahres, in dem die Spielzeit beginnt. Die Summe der Subventionen hat sich daher gegenüber der Spielzeit 2021/22 um 8,65 % erhöht.

Ertragslage

Die Ertragslage des Theaterkonzerns wird durch nachfolgende Werte und Kennzahlen ausgewiesen:

in T €	2022/23	2021/22
Umsatzerlöse	11.715	8.628
Bestandsveränderung/ aktivierte Eigenleistungen	298	155
sonstige betriebliche Erträge	48.571	45.641
Gesamtsumme Erlöse und Erträge	60.584	54.425
Aufwand für Material und bezogene Leistungen	-5.853	-3.994
Personalaufwand	-42.467	-39.673
Abschreibungen	-2.222	-2.242
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-11.398	-11.284
Betriebserfolg	-1.357	-2.768
Zinsen und ähnliche Erträge	344	1
Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-1	-7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8	0
Finanzerfolg	335	-6
Ergebnis vor Steuern	-1.022	-2.774
Steuern vom Einkommen	-4	-4
Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/ -überschuss	-1.026	-2.778
Auflösung von Kapitalrücklagen	436	2.570
Jahresverlust/-gewinn	-589	-208
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	9.190	9.398
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	8.600	9.190

Die **Schauspielhaus Graz GmbH** weist in der Spielzeit 2022/23 einen **Jahresverlust** in Höhe von **635 TEUR** aus, kann diesen aber **mit Gewinnvorträgen zu 100% kompensieren**. Der noch verbleibende Bilanzgewinn beträgt rund 18 TEUR.

Die **Opernhaus Graz GmbH** weist einen **Jahresverlust von 49 TEUR** aus, wodurch sich der Bilanzgewinn auf 5.001 TEUR reduziert.

Alle weiteren Gesellschaften des Bühnen Graz Konzerns konnten positiv bilanzieren.

1.3 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a.) Vermögenslage

Die Vermögenslage des Theaterkonzerns hinsichtlich der Höhe und Struktur sowie wesentlicher Veränderungen des Vermögens stellt sich durch nachstehende Werte und Kennzahlen wie folgt dar:

Komprimierte Bilanz in TEUR:

AKTIVA	2022/23	2021/22
Anlagevermögen	16.472	16.422
Umlaufvermögen	52.333	50.790
Rechnungsabgrenzung	735	721
Bilanzsumme	69.540	67.933

PASSIVA	2022/23	2021/22
Eigenkapital	12.249	13.225
Sonderposten f. Investitionen zum AV	13.356	13.269
Rückstellungen	35.735	34.118
Verbindlichkeiten	8.107	7.256
Rechnungsabgrenzung	93	65
Bilanzsumme	69.540	67.933

	TEUR 2022/23	TEUR 2021/22
b.) Eigenkapitalquote nach URG		
Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital		
Eigenkapital	12.249	13.225
Nettobilanzsumme (Gesamtkapital abzgl. IVZ I)	57.657	56.140
Eigenkapitalquote	21,25 %	23,56 %

c.) Fiktive Schuldentilgungsdauer in Jahren nach URG

Zeitraum, in dem das effektive Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten abzgl. Liquide Mittel) aus dem laufenden Mittelüberschuss gedeckt werden kann.

effektives Fremdkapital	-4.789	-6.262
Mittelüberschuss	-563	-2.248

Fiktive Schuldentilgungsdauer	keine Schulden im Sinne des URG	keine Schulden im Sinne des URG
--------------------------------------	--	--

	TEUR	TEUR
	2022/23	2021/22

d.) Geldflussrechnung lt. KFS BW2

Netto – Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.294	11.492
Netto – Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.276	-2.222
Netto – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.977	3.299
Zahlungsw. Veränd. des Finanzmittelbestandes	995	12.569

Die Veränderung des Cash-Flows im Vergleich zum Vorjahr resultiert hauptsächlich aus unterschiedlichen Zahlungszeitpunkten eines Eigentümers

1.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren: Arbeitnehmerbelange

Der Theaterkonzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2022/23 im Durchschnitt gerundet 594 (Vorjahr 585) Dienstnehmer:innen nach Vollzeitäquivalenten.

Mitarbeiter:innen je Gesellschaft	2022/23	2021/22
Opernhaus Graz GmbH	319	316
Schauspielhaus Graz GmbH	127	124
Next Liberty Jugendtheater GmbH	30	28
Theaterservice Graz GmbH	86	84
Bühnen Graz GmbH	11	10
Grazer Spielstätten GmbH	22	23
Summe	594	585

Auf den Ausweis geringfügig beschäftigter Mitarbeiter:innen (z.B. Publikumsdienst) wird an dieser Stelle verzichtet.

1.5 Bauangelegenheiten

Im Geschäftsjahr 2022/2023 konnten einige Projekte, die 2021/2022 aufgrund diverser Herausforderungen wie z.B. Lieferkettenproblemen nicht umgesetzt werden konnten, nachgeholt bzw. abgeschlossen werden. Dazu zählen mitunter die Umrüstung der Gebäudebeleuchtung auf LED sowie die Sanierung des Publikumsbereichs, des Bühnenhauses, der Orchesterhübe, des Dachsicherungssystems, des Kanals, der Galerie-Terrasse sowie des Galerie-Bodens im Opernhaus. Im Schauspielhaus wurde ein Sonnenschutz sowie eine Absturzsicherung errichtet, elektrotechnische Altinstallationen beseitigt, der Kanal saniert und die Gebäudebeleuchtung auf LED umgestellt. Im Dom im Berg wurden die Sanitäranlagen sowie die Brandmeldeanlage und im Orpheum die Elektro-Verteiler sowie die Dachfläche Nordwest saniert.

Einige der baulichen Maßnahmen wurden erst im neuen Geschäftsjahr, spätestens jedoch mit November 2023, abgeschlossen.

1.6 Immobilien- und Grundstückskauf

Der Geschäftsfall rund um den Kauf des **Thalia-Neubaus** liegt seit Jahren vor, die **gerichtliche Entscheidung** wurde jedoch nicht wie erwartet im Geschäftsjahr 2022/23 getroffen, weshalb folgende Aktualisierung bekannt gegeben wird:

Unter Genehmigung aller zuständigen Gremien, hat die Bühnen Graz GmbH bzw. die Opernhaus Graz GmbH und die Next Liberty Jugendtheater GmbH beschlossen, das Baurechtswohnungseigentum an den ca. 900 m² (Thalia – Neubau) zu erwerben. Der Kaufvertrag wurde jedoch noch immer nicht unterschrieben, da die Zustimmung durch die Kommunalkredit fehlt.

Im Frühjahr 2015 wurde der Bühnen Graz GmbH durch den Geschäftsführer der Fa. Acoton mitgeteilt, dass der Verkauf zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr möglich erscheint. Von der Fa. Acoton wurde eine Klage eingebracht. Nach mehreren Prozessterminen hat der Richter die Verhandlungen am 22.11.2023 geschlossen. Ein Urteil wird bis zum Sommer 2024 zu erwarten sein. Im schlechtesten Fall ist mit einer Mietrückzahlung aufgrund der Feststellung eines aufrechten Mietvertrages zu rechnen. Die Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH und deren Rechtsvertretung ist weiterhin von einem zustande gekommenen Kaufvertrag überzeugt und würde bei einem für die Bühnen Graz GmbH negativen Urteil in Berufung gehen.

3. Berichte aus dem Geschäftsverlauf der Tochtergesellschaften 2022/23

3.1 Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH

Das von der Bühnen Graz GmbH veranstaltete **Klanglicht-Festival** konnte Ende Oktober 2022 nach der Pandemie erstmalig **ohne Einschränkungen** durchgeführt werden und **zog die Massen erneut in seinen Bann**.

Die Ursachen der beobachteten Veränderungen im Publikumsverhalten versuchte man im Rahmen einer **breit angelegten Besucher:innen-Befragung** inkl. anschließender Analyse zu ergründen und daraus entsprechende Maßnahmen zur Publikumsrückgewinnung für das Opernhaus und Schauspielhaus zu entwickeln. Um verkaufs- bzw. vertriebsseitig am neuesten Stand der technischen Möglichkeiten zu sein, wurde im Geschäftsjahr 2022/23 eine **Ausschreibung** für eine neue **Ticketing-Software** durchgeführt (Inbetriebnahme Frühjahr 2024) und auch das CRM-System einem **Upgrade** unterzogen.

3.2 Geschäftsführung der Bühnengesellschaften

In der achten und letzten Saison des **Opernhauses** unter der Geschäftsführenden **Intendantin Nora Schmid** konnte der Aufwärtstrend nach dem Pandemiegeschehen und dessen direkte und indirekte Auswirkungen auf den Spielbetrieb in den Saisonen nach 2020 fortgesetzt werden. Bis auf die Opernredoute konnten alle geplanten Produktionen auf die Bühne gebracht werden und die gespielten Vorstellungen erzielten trotz der erschwerten Rahmenbedingungen eine respektable Auslastung von insgesamt 68,08%. Die Kennzahl „Anzahl der zahlenden Besucher auf der Hauptbühne“ (Soll: 135.000, Ist: 134.127) konnte hauptsächlich aufgrund der ausgefallenen Opernredoute nicht erreicht werden, alle anderen Vorgaben aus dem Kulturpolitischen Auftrag wurden aber in der Saison 2022/23 wieder erfüllt. Wirtschaftlich verlief die Saison 2022/23 angesichts dieses Geschehens positiv. Im Bereich der operativen Erlöse aus Vorstellungen und Vermietungen konnte ein Überschuss zum Budget in Höhe von rund 0,96 Mio. Euro erwirtschaftet werden.

Frau **Iris Laufenberg** bestritt ebenfalls ihre achte Saison als **Intendantin** des **Schauspielhaus Graz**. Auch aus wirtschaftlicher und kaufmännischer Sicht ist diese Spielzeit, wegen des Intendantenwechsels, der hohen Inflationstrategie und deren Folgen für Preise und Zinsen und den weiterhin nach Corona noch schleppenden Auslastungszahlen, wiederum als eine „besondere Spielzeit“ einzustufen. Aufgrund von einigen Krankheitsfällen im Frühjahr und den damit verbundenen Verschiebungen und Ausfällen von einigen Vorstellungen, gab es in dieser Spielzeit auch wiederum geringere Ticketeinnahmen als noch vor der Coronapandemie. Aus all diesen genannten Gründen wurde diese Spielzeit mit einem negativen Ergebnis zu Ende gebracht, welches in der Bilanz durch den Gewinnvortrag ausgeglichen wird.

Die wirtschaftliche Situation der **Next Liberty Jugendtheater** in der Spielzeit 2022/2023 ist am Ende der Saison mit dem Bilanzstichtag am 31. August 2023 als positiv zu beurteilen. Aufgrund des enormen Publikumszuspruches und höherer Gastspieleinnahmen lagen die Vorstellungserlöse deutlich über den Planwerten. Mehreinnahmen ergaben sich vor allem aus dem Vorstellungsbetrieb selbst sowie u. a. auch durch unsere theaterpädagogischen Workshops und Liquidität ist zum Bilanzstichtag in ausreichendem Maße gegeben. Die Gesamtauslastung ist – mit 88,5% im Stammhaus in der Thalia inklusive eigener und fremder Gastspiele und 88,3% für das Next Liberty Kindermusical „Frau Holle“ im Opernhaus Graz (in Kooperation mit der Grazer Oper) – sehr zufriedenstellend.

3.3 Geschäftsführung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

Der kulturpolitische Auftrag wurde in der Spielzeit 2022/23 mit 536 Vorstellungen (VJ: 413, Vorgabe 450) und 207.994 Besucher*innen (VJ: 135.222, Vorgabe 170.000) wieder deutlich überschritten. Von den 536 Vorstellungen wurden 56 (10,4%) im Rahmen von Eigenveranstaltungen und 24 (4,4%) in Form von Kooperationen durchgeführt. Das positive Betriebsergebnis der Spielzeit 2022/23 kann einerseits durch die deutlich höhere Anzahl an Vermietungen, andererseits durch die Auswirkung der gesetzten Maßnahmen zur Kostenreduktion erklärt werden.

3.4 Geschäftsführung der Theaterservice Graz GmbH

Das Geschäftsjahr 2022/2023 war neuerlich ein sehr herausforderndes und ereignisreiches Jahr für die Theaterservice Graz GmbH. Nach zwei Jahren Corona Pandemie und der Ukraine Krise haben sich die Rahmenbedingungen erneut verschärft. Die Inflation und die Teuerungsraten haben in den Bereichen Personal- und Materialaufwand große Auswirkungen hinterlassen. Es war und ist eine allgemein verunsicherte Gesamtsituation - in der österreichischen Bevölkerung und natürlich auch in der dazugehörenden Volkswirtschaft - festzustellen. Trotz der erhöhten Preise hatten wir dennoch eine sehr gute Auslastung in allen Werkstätten, und in den Teilbereichen und Profitcentern der Theaterservice sehr gute Bereichsergebnisse.

4. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Die **Planung** für das **Geschäftsjahr 2023/24** erfolgte unter der Annahme einer Erholung der Kartenverkäufe und einer daraus von der Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH abgeleiteten Vorgabe für die Tochtergesellschaften, die kulturpolitischen Aufträge wieder vollständig zu erreichen. Die **krisenbedingten Kostenentwicklungen** und die **angespannte Erlössituation** aufgrund immer noch verhaltener Ticketverkäufe vor allem in Opernhaus und Schauspielhaus führen jedoch zu Zweifel, ob dieses Ziel in der Spielzeit 2023/24 bei allen Tochtergesellschaften tatsächlich erreichbar sein wird. Erschwerend kommen zwei Intendant:innenwechsel in Opernhaus und Schauspielhaus hinzu, die erfahrungsgemäß mit Anlaufschwierigkeiten verbunden sind und sich sowohl im Besuch als auch bei den Kosten niederschlagen.

Um den bestehenden Herausforderungen entgegenzuwirken, wurde den Eigentümer:innen ein Vorschlag für eine **Strukturreform** der **Bühnen Graz** vorlegt. Das Ziel besteht in der Steigerung des Outputs und damit der Erhöhung von Erlösen bei gleichbleibenden personellen Ressourcen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch Bündelung der Kräfte und damit einhergehender Kompetenzstärkung.

Die seit Jahren mit den Eigentümer:innen in Verhandlung stehende **Besoldungsreform** für den Bühnen Graz Konzern wäre eine wichtige Stärkung der Mitarbeiter:innen in allen Gesellschaften. Mit einer solchen Besoldungsreform soll nicht nur eine Chancengleichheit im Wettbewerb der Bundesländer- und Bundeshauptstadttheater erwirkt werden, sondern vor allem auch dem drohenden hohen Personalabgang durch die Gesamtwirtschaftslage entgegengewirkt werden. Diese Reform ist auch eine versuchte Maßnahme zur Erhaltung der Spieltauglichkeit und gegen den einsetzenden Strukturwandel, der längst auch die Bühnen Graz durch personelle Abwanderungen erreicht hat.

Um die **politischen Verhandlungen zu beiden Reformen** bei den Eigentümer:innen, innerhalb der Koalition im Land Steiermark und mit der Stadt Graz, voranzutreiben, wurde am 27.9.2023 der Umfang und die Ausrichtung der Reformen per Konzept an Eigentümerversorger des Landes übergeben.

Aktuell geht der Konzern davon aus, dass die laufende **Liquidität** sowie der Bestand der Gesellschaften nicht gefährdet ist, wenn die Vereinbarungen laut bestehendem Finanzierungsvertrag eingehalten werden.

4.1. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die **Valorisierung der Subventionszahlungen** durch die Gebietskörperschaften scheint gesichert und es ist davon auszugehen, dass die Eigentümer:innen ihren vertraglichen Verpflichtungen auch in weiterer Folge nachkommen werden.

Diese Annahme bestärkt ein **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz** zur Abgeltung einer Inflationsanpassung im Ausmaß von 6,5%. Der für die vertraglich festgelegte Valorisierung für das Geschäftsjahr 2023/24 relevante VPI von Juni 2023 würde jedoch zu einer Erhöhung der für 2022/23 ausbezahlten Subventionen um 8,04% bedeuten. Der Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH wurde seitens der Verantwortlichen der Stadt Graz zumindest mündlich zugesichert, die Differenz zu den in der Mittelfristplanung der Stadt Graz vorgesehenen 6,5% darüber hinaus abzudecken bzw. wurde einer schriftlichen Anforderung der Subventionen durch die Bühnen Graz GmbH mit einer Valorisierung von 8,04% seitens der Gebietskörperschaften nicht widersprochen. Der **bestehende**

Finanzierungsvertrag wird aktuell auch **für die Jahre 2025ff. nicht in Frage gestellt**, wobei eine Bestätigung der Valorisierung per anno durch den Gemeinderat nicht vorliegt.

Im Rahmen der **Finanzausgleichverhandlungen** zwischen Bund und Ländern wurde eine jährliche **Steigerung der Bundesmittel für die Landestheater** erreicht. Obwohl es von den Bühnen Graz keinen direkten Anspruch auf diese Mittel seitens des Landes gibt, so kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass **es keinen Anlass für ein Ausbleiben der Valorisierung** der vertraglich zugesicherten Subventionen seitens des Landes kommt.

Am 24.11.2023 wurde für die Landes- und Gemeindebediensteten der Steiermark ein **Gehaltsabschluss** mit einer Erhöhung von durchschnittlich **9,15%** für das Kalenderjahr 2024 beschlossen. Dieser Abschluss dient als Gradmesser für die Theater, weshalb davon auszugehen ist, dass die Bühnen Graz ab Jänner 2024 mit Erhöhungen des Personalaufwands in ähnlichem Ausmaß konfrontiert sein werden. Ein Ausbleiben von bzw. (auch bereits) nicht vollständige Valorisierungen gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages stellen in diesem Zusammenhang ein großes unternehmerisches Risiko dar, da die Lücke zwischen Valorisierung der Subventionen und Steigerung des Personalaufwand durch Eigenerwirtschaftung gedeckt werden müsste.

Dazu kommt, dass die **langfristige Entwicklung der Kulturbetriebe** noch nicht abgeschätzt werden kann. Auf die COVID-Krise ist ab dem Geschäftsjahr 2021/22 die Multikrisensituation mit ihren Inflationseffekten, globalen Unsicherheiten und gesellschaftlichen Folgen gefolgt. Das zunehmend von Volatilität, Komplexität und Ambiguität geprägte Umfeld stellt ein großes Risiko dar.

Das **Krisen- und Risikomanagement** und seine Bedeutung stehen für die Gebarung seit längerer Zeit im Fokus. Dies ist insbesondere durch die Auswirkungen der Pandemie schmerzlich klar geworden.

In den letzten Monaten wurde daher mit dem Aufbau eines Krisen- und Risikomanagementsystems für den Gesamtkonzern begonnen. Bei allen Aktivitäten stehen die Nachvollziehbarkeit und die Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Die Umsetzung des gestarteten Projekts erfolgte in enger Abstimmung mit allen Theatergesellschaften.

Ziel und Zweck des Krisen- und Risikomanagements ist es, die wichtigsten Krisen und Risiken der Theater frühzeitig und systematisch zu identifizieren. Im Projekt wurden 30 Hauptrisiken erkannt und bearbeitet. Die Risiken mit dem größten Handlungspotenzial werden nachfolgend aufgelistet:

- Rückgang der Ticketerlöse
- Personalentwicklung (Verlust der Fachexpertise)
- (IT) Strategieentwicklung und Organisationsentwicklung – Prozessrisiko
- Projektmanagement
- Negative Auswirkungen der Globalisierung
- Subventionsentwicklung
- Kostenentwicklung
- Nichterfüllung des kulturpolitischen Auftrages
- IT - Betriebsgefahr

Anschließend hat die Projektgruppe konzernübergreifend festgelegt, wie mit den aufgezeigten Risiken umzugehen ist bzw. wurden gegensteuernde Maßnahmen definiert um eventuell eintretende (finanzielle) Schäden nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu minimieren.

Der Corporate Governance Kodex der Bühnen Graz sieht vor, dass die Geschäftsführungen der Gesellschaften die Überwachungsorgane – Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss – unter anderem über alle für die Organisation relevanten Fragen der Risikolage sowie des Risikomanagements informiert.

Ab der Spielzeit 2023/24 wird daher in standardisierter Form berichtet.

6. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich des Konzerns gibt es weder Forschung noch Entwicklung.

Graz, am 22. Dezember 2023



Mag. Bernhard Rinner

BEILAGE C

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhänderberuf

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

A-8010 Graz, Neufeldweg 93
T +43 (316) 427 428-400
E office-graz@moore.at



associated with Binder Grosseck
& Partner 

www.bgundp.com

15. März 2023

EINLADUNG
zur
3. Generalversammlung
der
Bühnen Graz GmbH

Termin: **Donnerstag, den 27. April 2023 um 10:30 Uhr**
Ort: **Büro Landeshauptmann Christopher Drexler**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls BG 2/2022 vom 30. März 2022 **(Beilage)**
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2021/2022 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht des Konzernabschlusses samt -lagebericht zum 31.08.2022 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates **(Beilage)**
5. Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 für den Jahres- und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften. **(Beilage)**
6. Allfälliges

Der Geschäftsführer



Mag. Bernhard Rinner

Protokoll

über die
3. Generalversammlung
der
Bünnen Graz GmbH
am 27.04.2023

Beginn: 10:30 Uhr
Ende: 11:00 Uhr
Ort: Büro Landeshauptmann Christopher Drexler

Teilnehmer:

Für das Land Steiermark: Herr LH Mag. Christopher Drexler
(Regierungssitzungsbeschluss liegt bei)

Für die Stadt Graz: Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler
(Vollmacht liegt bei)

Bünnen Graz GmbH: Geschäftsführer Mag. Bernhard Rinner

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung **(Beilage)**
3. Genehmigung des Protokolls BG2/2022 vom 30. März 2022 **(Beilage)**
4. Genehmigung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt -lagebericht zum 31.08.2022 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates **(Beilage)**
5. Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 für den Jahres- und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften **(Beilage)**
6. Allfälliges

Zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler begrüßt die Mitglieder der Generalversammlung sowie den Geschäftsführer der Bühnen Graz GmbH und stellt die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung fest.

Zu TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Genehmigung des Protokolls BG2/2022 vom 30. März 2022

Das Protokoll vom 30.03.2022 über die 2. Sitzung der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 4: Genehmigung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt -lagebericht zum 31.08.2022 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH empfiehlt der Generalversammlung, nach einer Vorprüfung durch den vom Aufsichtsrat eingesetzten Prüfungsausschuss, den vom Geschäftsführer vorgelegten Jahresabschluss der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und den Konzernabschluss samt -lagebericht zum 31.8.2022 zu billigen und ersucht, dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 zu erteilen (siehe Beilage).

Die Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH hat die Jahresabschlüsse geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

~~Der Empfehlung des Aufsichtsrates folgend genehmigt die Generalversammlung einstimmig den Jahresabschluss der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht sowie den Konzernabschluss samt -lagebericht zum 31.8.2022 und erteilt dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021/2022.~~

Ferner wird der vom Geschäftsführer vorgelegte Vorschlag der Gewinnverteilung von der Generalversammlung angenommen und beschlossen.

Zu TOP 5: Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 für den Jahres- und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.8.2022 durch die MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH zu hoher Zufriedenheit bei allen Beteiligten führte, empfiehlt der Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH der Generalversammlung die Wiederbesetzung der ~~Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023.~~

Die Generalversammlung folgt der Empfehlung des Aufsichtsrates und beschließt einstimmig, die Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Bühnen Graz GmbH sowie der Jahresabschlüsse aller Tochtergesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 zu beauftragen.

Zu TOP 6: Allfälliges

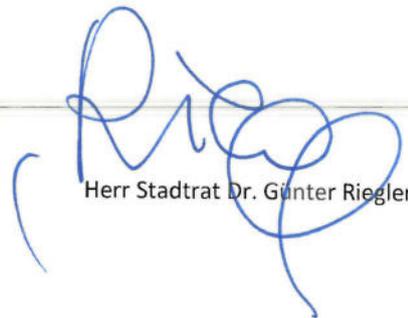
Zu diesem Punkt gibt es keine Wortmeldungen.

Für das Land Steiermark



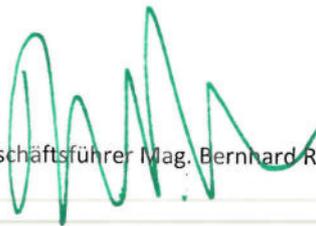
Herr Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler

Für die Stadt Graz



Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler

Bühnen Graz GmbH



Geschäftsführer Mag. Bernhard Rinner

GZ.: A 8 – 17563/06 – 322

Graz, 30. März 2023

VOLLMACHT

Gesellschafter der Bühnen Graz GmbH sind:

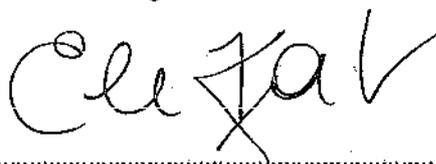
	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 27. April 2023 stattfindenden 3. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Die Generalversammlung stimmt der Genehmigung des Jahresabschlusses 2021/2022 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2022 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und dem Gewinnvortrag (Bilanzgewinn der Einzelgesellschaft in Höhe von € 2.222.900,79 bzw. des Konzerns in Höhe von € 9.189.627,54) auf neue Rechnung zu.
2. Die Generalversammlung stimmt der Wiederbesetzung der Abschlussprüfung durch die MOORE B&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 zu.

Für die Stadt Graz:
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 2023,
GZ A 8 – 17563/06 – 322)

Die Bürgermeisterin:



Elke Kahr

GZ.: A 8 – 017563/06 - 333

Graz, 21. März 2024

VOLLMACHT

Gesellschafter der Bühnen Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 08. April 2024 stattfindenden 4. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls BG 3/2023 vom 27. April 2023
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2022/2023 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2023 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.
4. Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüferin für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 für den Jahresabschluss und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften

Für die Stadt Graz:
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. März 2024,
GZ A 8 – 017563/06 – 333)

Die Bürgermeisterin:

.....
Elke Kahr